

# Bürgerfinanzierungsmodelle für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz



## Impressum und Partner:

**Autor:**

Sebastian Dürr (CHROSIS UG), Ralf Snurawa  
E-Mail: [sd@chrosis.com](mailto:sd@chrosis.com)

**Herausgeber und Projektträger:**

Naturpark – Verein Dübener Heide e.V.  
LEADER – Aktionsgruppe  
Ortsteil Tornau, Krinaer Straße 2  
06772 Gräfenhainichen  
E-Mail: [info@naturpark-duebener-heide.com](mailto:info@naturpark-duebener-heide.com)  
Internet: [www.naturpark-duebener-heide.com](http://www.naturpark-duebener-heide.com)

**Erscheinungsdatum:**

März, 2014

Diese Broschüre entstand im Rahmen des transnationalen Projektes „Bürgergeld/Bürger-PPP“ mit der Partner-Region LEADER – Vorarlberg, Regionalentwicklung Vorarlberg, A-6861 Alberschwende, [www.leader-vlbg.at/news/aktives-burgerkapital](http://www.leader-vlbg.at/news/aktives-burgerkapital).

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Warum Bürgerbeteiligung? .....	6
Erfolgsfaktor Bürgerbeteiligung .....	9
Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung.....	14
Beteiligungsmöglichkeiten im Überblick.....	16
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – für kleinere Vorhaben mit geringem Finanzvolumen .....	17
Steckbrief GbR.....	19
Beispiel .....	19
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).....	20
Steckbrief GmbH.....	21
Beispiel .....	21
Die Kommanditgesellschaft (KG) .....	22
Steckbrief Kommanditgesellschaft.....	22
Kombination von Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG).....	23
Exkurs: UG & Co. KG .....	24
Steckbrief GmbH & Co. KG .....	24
Beispiel .....	25
Die eingetragene Genossenschaft .....	26
Steckbrief Genossenschaft.....	27
Beispiele .....	27
Die Aktiengesellschaft.....	29
Steckbrief Aktiengesellschaft.....	29
Beispiel .....	30
Mehrere Partner mit einem Ziel: Beteiligung über Eigenbetriebe der Kommunen .....	31
Beispiel 1: Stadtwerke, Kommune und GmbH & Co. KG .....	31
Beispiel 2: Stadtwerke, Kommune und Genossenschaft.....	32

Beispiele .....	32
Schuldrechtliche Beteiligung .....	33
Beispiele .....	34
Mittelbare Beteiligung durch Sparbriefe .....	35
Beispiel .....	35
Energieeffizienz und Bürgerbeteiligung .....	36
Bürgerkredite und Energiespar-Contracting .....	36
Bürgerkredite .....	36
Beispiel: Oestrich-Winkel / Bürgerkredit für die Freiwillige Feuerwehr .....	37
Energiespar-Contracting .....	38
Mögliche Umsetzungswege mit Bürgerbeteiligung .....	38
Beispiel .....	39
Exkurs „Prospektpflicht“ .....	40
Welche Rechtsform für welches Projekt .....	41
Typische Projekte .....	44
Zusammenwirken der Beteiligten .....	45
Ausblick .....	47
Weblinks zum Thema .....	48
Stichwortverzeichnis .....	49
Abbildungsverzeichnis .....	51
Einzelnachweise und Endnoten .....	52

## Vorwort

Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Nutzung von Erneuerbaren Energien eignen sich ideal für eine direkte oder indirekte finanzielle Bürgerbeteiligung.

Dabei kann die Bürgerbeteiligung zwei wichtige Ziele verbinden: Zum einen wird durch eine Bürgerbeteiligung die lokale Wertschöpfung gesteigert oder im Idealfall eine lokale Wertschöpfungskette aufgebaut bzw. verlängert und zum anderen auch um Akzeptanz für wichtige Beiträge zur Energiewende oder zum sinnvollen Umgang mit Energie geworben.

Die Projekte müssen sich dabei nicht auf die schon häufig umgesetzten Bürgerfotovoltaik oder -windkraftprojekte beschränken. Auch für Wärmenetze oder die energetische Sanierung kommunaler Gebäude gibt es geeignete Konzepte und, mindestens ebenso wichtig, eine Vielzahl von erprobten und verlässlichen Anwendungsfällen.

Dies trifft nicht nur auf Deutschland sondern auch auf transnationaler Ebene zu, denn viele der hier vorgestellten Organisationsformen können, in abgewandelter Form, auch in anderen Ländern der Europäischen Union angewendet werden.

In der Dübener Heide gibt es bereits einen Anteil von nahezu 50 Prozent an regenerativer Energie und auch bereits ein hohes Bürgerengagement für Energieeffizienz und die Energiewende. Mit dieser Zusammenstellung, die aus einem Transnationalen Projekt mit der LEADER-Aktionsgruppe Vorarlberg entstand, möchten wir dieses mögliche Bürgerengagement noch stärker in den Fokus rücken. Wie bei jeder unternehmerischen Aktivität gilt es Chancen und Risiken abzuwägen und eine marktgerechte und risikobegrenzende Lösung zu entwickeln.

Der Verein Dübener Heide e.V. als Naturparkträger und die LEADER-Aktionsgruppe Dübener Heide stehen für eine Heideentwicklung, in der Bürger sich für ihre Heimat engagieren und Verantwortung übernehmen.

Axel Mitzka  
Vorsitzender  
Verein Dübener Heide

Thomas Klepel  
Vorsitzender  
LEADER-Aktionsgruppe Dübener Heide



## Warum Bürgerbeteiligung?

Die Bundesregierung hat sich in ihrem "Energiekonzept 2050" zur Eindämmung des Klimawandels das Ziel einer stufenweisen Reduktion der Treibhausgasemissionen gesetzt. Bis zum Jahr 2020 sollen diese um 40% gegenüber den Emissionen aus dem Referenzjahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 sollen weitere Reduktionen eine Absenkung um 80% bis 95% auf 15% bis 20% der Emissionen des Jahres 1990 erfolgen.

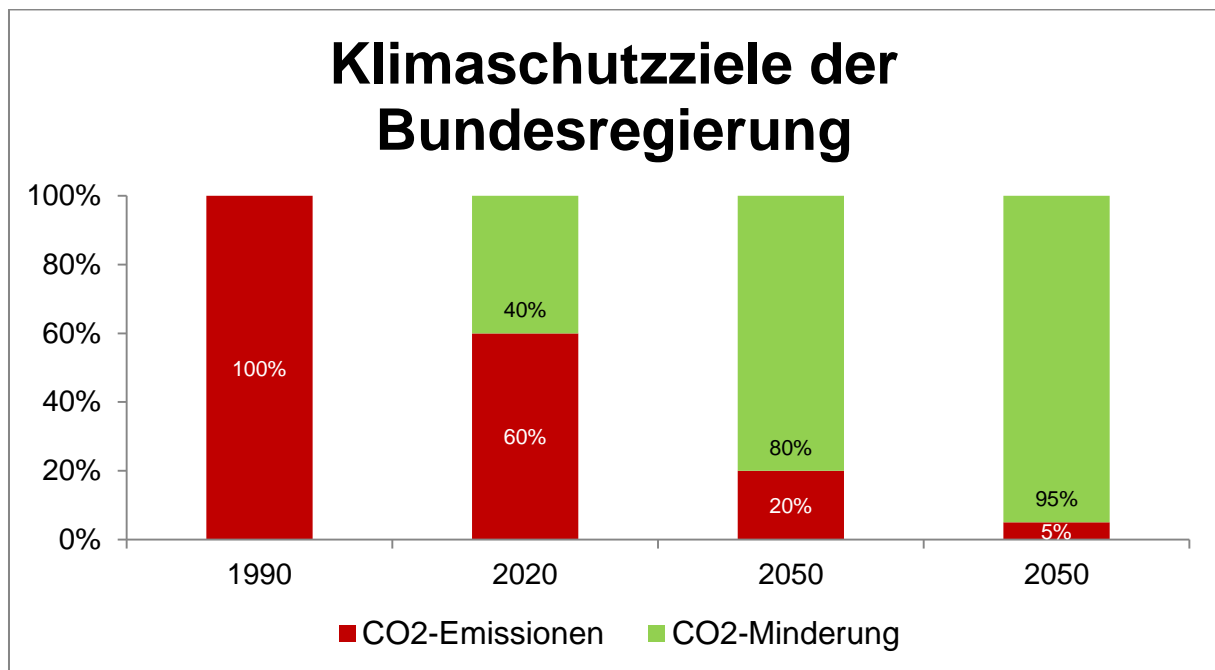
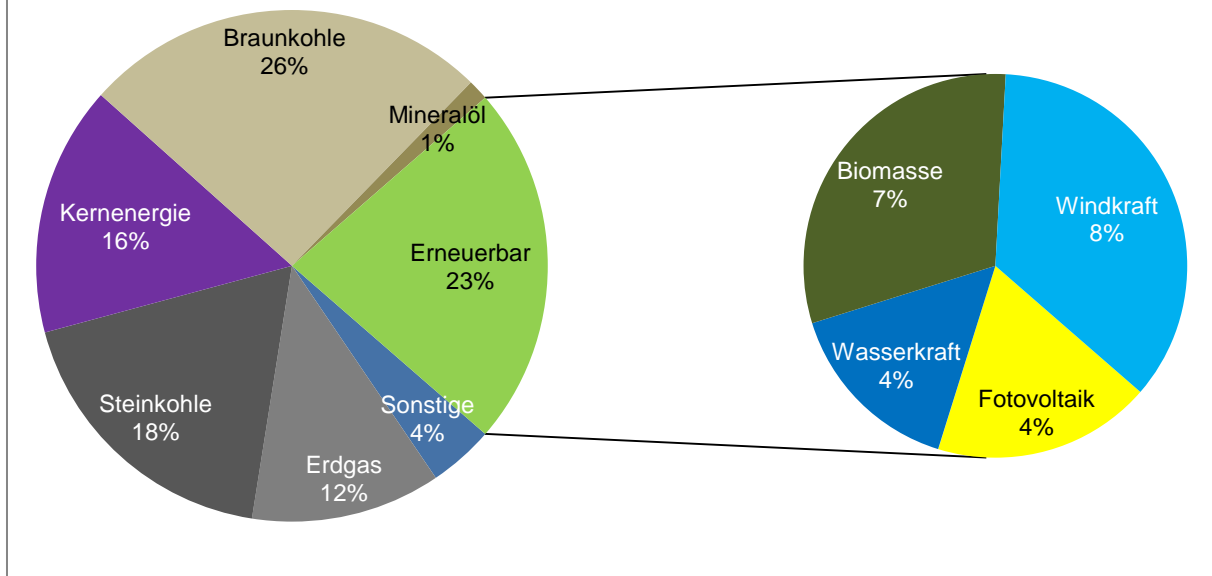


Abbildung 1 - Klimaschutzziele der Bundesregierung

Neben Einsparungen und Effizienzsteigerungen ist vor allem die Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie ein Kernbestandteil dieses Konzepts. Erneuerbare Energien wie Wind- und Wasserkraft, Fotovoltaik und Biogas werden damit zu Alternativen für fossile und nukleare Energieträger. Im Jahr 2020 soll deshalb der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung mindestens 35% betragen und deren Anteil am Bruttoenergieverbrauch 18% erreichen.

## Strommix Deutschland 2012



**Abbildung 2 – Strommix Deutschland 2012**

Eine Energieversorgung, die sich in solchem Umfang auf Erneuerbare Energien stützt, bringt sowohl technische als auch organisatorische Herausforderungen mit sich. Für die technischen Ansprüche, die eine mehr dezentralisierte Energieerzeugung mit sich bringt, lassen sich Lösungen finden – sowohl was die Erzeugung als auch die Speicherung der Energie angeht<sup>1</sup>.

Wichtiger ist die Fragestellung, wie eine dezentrale und auf Erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung organisatorisch bewältigt werden kann – herrschen hier doch ganz andere Strukturen vor als bei den typischen Großkraftwerken, die von einigen wenigen Konzernen betrieben werden. In der verstärkten Dezentralität kann und muss eine große Chance gesehen werden, denn mit der Dezentralisierung geht eine verstärkte Nutzung lokaler Ressourcen und damit eine gesteigerte Wertschöpfung vor Ort einher.

Dazu gehört nicht nur die Stromerzeugung selbst. Gerade das mittelständische Handwerk hat in den vergangenen Jahren am Ausbau der Erneuerbaren Energien partizipiert und wird dies wohl auch in Zukunft tun, denn mit dem Errichten der Anlagen ist es nicht getan. Auch die Wartung und gegebenenfalls notwendige Reparaturen wollen fachmännisch erledigt werden. Klima- und Umweltschutz schaffen damit Anreize und Markteffekte und tragen vor allem zur lokalen Wertschöpfung bei.

Mitte 2012 waren deutschlandweit 22.664 Windenergieanlagen, 1,22 Millionen Fotovoltaikanlagen, 1,66 Millionen Solarthermie und 7.520 Biogasanlagen in Betrieb. Die Akzeptanz bei

der Bevölkerung und der Politik ist hoch. Laut einer von der „Branchen-Initiative Erneuerbare Energien Jetzt!“ bei Emnid in Auftrag gegebenen Umfrage, unterstützen 93 Prozent der Deutschen den verstärkten Ausbau Erneuerbarer Energien<sup>ii</sup>. Dreiviertel der Deutschen wünschen sich darüber hinaus, dass sich die Bürger lokal an der Energiewende beteiligen können. Auf kommunaler Ebene finden sich schon zahlreiche Gemeinden und Regionen, die sich rechnerisch zu 100 Prozent und mehr durch Erneuerbare Energien versorgen können.



**Abbildung 3 – Akzeptanz für Erneuerbare Energien, Netzausbau und fossile Energieträger**

*"Trotz der Zustimmung im Grundsätzlichen – also einer breit angelegten Wertekonformität in Sachen Erneuerbare Energien - durch die breite Bevölkerung darf jedoch nicht übersehen werden, dass die dezentrale Planung, die in der räumlichen Nähe zum eigenen Lebensumfeld stattfindet, dennoch erhebliche Akzeptanzfragen aufwerfen wird: Hinsichtlich der durchgeführten Bürgerbegehren der letzten 20 Jahre überwiegen in allen Bereichen der Erneuerbaren Energien die "Kontra-Begehren", wenn der Ausbau dieser Energieform zur Debatte stand. In Bezug auf Bioenergie und Windenergie hat sich also auch der sogenannte NIMBY-Effekt (Not In My Backyard) breit gemacht. Die meiste Zustimmung erhielten noch die Fotovoltaik-Anlagen. Aber auch hier ist zukünftig mit Problemen zu rechnen: Einerseits haben auch im PV-Bereich die Kontrastimmen bei*



*Bürgerbegehren bisher überwogen, andererseits hatten in der Vergangenheit die Freiflächen-PV-Anlagen – anders als Wind und Biomasse – nur sehr geringe Anteile an der Erneuerbaren Energie verwirklicht. Das soll sich in der Zukunft drastisch ändern: In Brandenburg etwa soll der Zuwachs bei Biomasse bis 2020 negativ ausfallen. PV-Anlagen sollen hingegen um 3000% zunehmen." (Dr. Torsten Reinsch)*

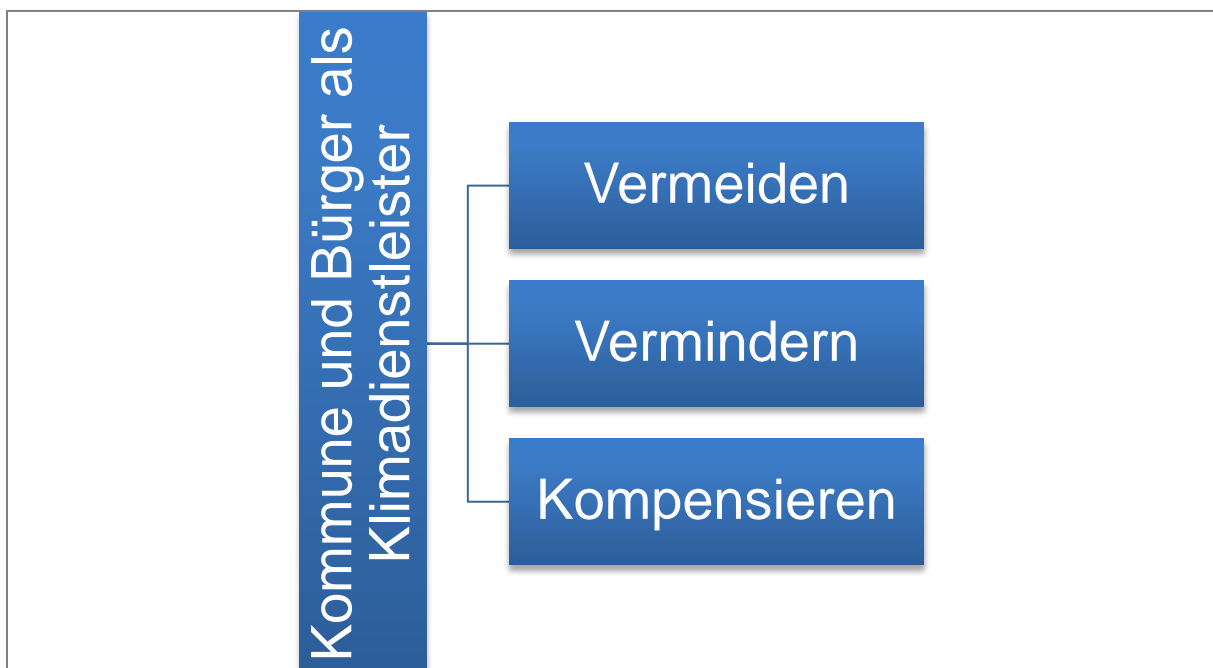
## Erfolgsfaktor Bürgerbeteiligung

Das Verhältnis der Menschen zur Energiewende hat also ein komplexes Muster: Zum einen besteht in der Bevölkerung eine grundsätzliche Zustimmung. Gleichzeitig gibt es aber das Phänomen der verbreiteten Ablehnung entsprechender Infrastrukturmaßnahmen, sofern diese vor der eigenen Haustür stattfinden sollen. Es geht in Zukunft also vor allem um die konkreten Umstände vor Ort, die das Verhältnis der Stakeholder prägen. Angesichts der grundsätzlichen Zustimmung hat dieses Verhältnis aber gute Aussichten, in Richtung zunehmender CO<sub>2</sub>-freier Lebensweisen gestaltbar zu sein. Ein entsprechender Gestaltungsprozess bei der Zielfindung und Umsetzung einzelner Projekte muss aber sehr viel mehr auf Kommunikation, Transparenz, faire Beteiligungsprozesse und Teilhabe setzen, die auch von den Bürgerinnen und Bürgern so erfahren werden.

*"Dabei besteht die Herausforderung auch darin, dass mit "Beteiligung" nicht alle Konflikte und Meinungsverschiedenheiten in Win-Win-Lösungen überführt werden können. Dies gilt auch deshalb, weil sich die Menschen in sehr unterschiedlicher Weise mit eigenen finanziellen Mitteln in potenziellen Projekten einbringen können. Entsprechende Angebote bedeuten gerade für diejenigen auch eine Ausgrenzungserfahrung, die nicht über diese Mittel verfügen. Man hat zwar die "Landschaftsverunstaltung" hinzunehmen, hat aber unter Umständen selbst keinen Vorteil davon. Daher muss sich die Akzeptanz auch auf die Verfahren als solche beziehen, auf die Art und Weise der Kommunikation und des Interessenausgleichs. Nur dann werden auch "unterlegene" Positionen die gefundenen Entscheidungen mittragen. Es geht damit in der Region auch um die Auseinandersetzung darüber, was Legitimität von Prozessen im Rahmen der zu realisierenden Energiewende bedeuten soll. Auch sind eingegrenzte Diskurse unbedingt zu vermeiden: Es geht nicht einfach nur um technische und finanzielle Aspekte. Ganz wesentlich haben ästhetische und präskriptive Dimensionen eine eigenständige Bedeutung, über die in den Regionen auch im Rahmen der Energiewende diskutiert werden muss. Denn zum einen führen rasche Landschaftsveränderungen zur Konstruktion von Heimatverlust: Ein besonders sensibler Umgang mit physischen Objekten ist daher dort geboten, wo diese besonders*

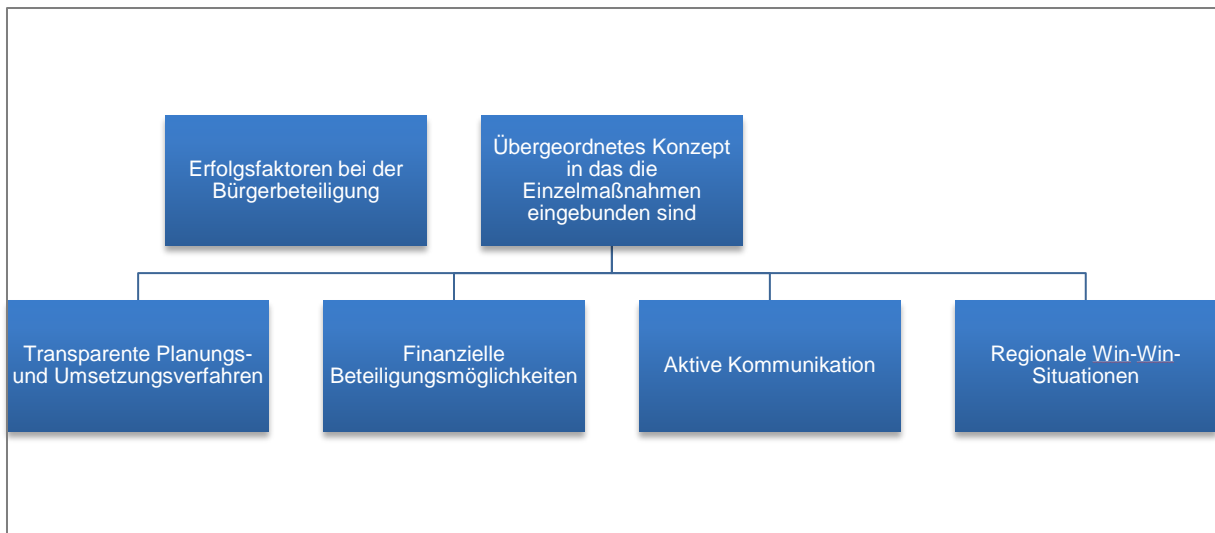
*positiv symbolisch aufgeladen sind. Zum anderen aber unterliegen diese Deutungen starken Veränderungen, die wesentlich durch die gesellschaftliche Kommunikation bestimmt werden." (Dr. Torsten Reinsch)*

Gerade in kleineren Kommunen bieten sich dabei große Chancen. Denn besonders der ländliche Raum ist reich an kulturellen, kommunikativen und materiellen Ressourcen, aus denen sich schöpfen lässt. Alleine mit materiellem Ressourcenreichtum ist es nicht getan. Letztlich muss sich auch bei den Kommunen ein geändertes Selbstverständnis herausbilden. Statt "nur" Verwaltungsdienstleister zu sein, können Kommunen mit ihren Bürgerinnen und Bürgern auch zu Klimadienstleistern werden.



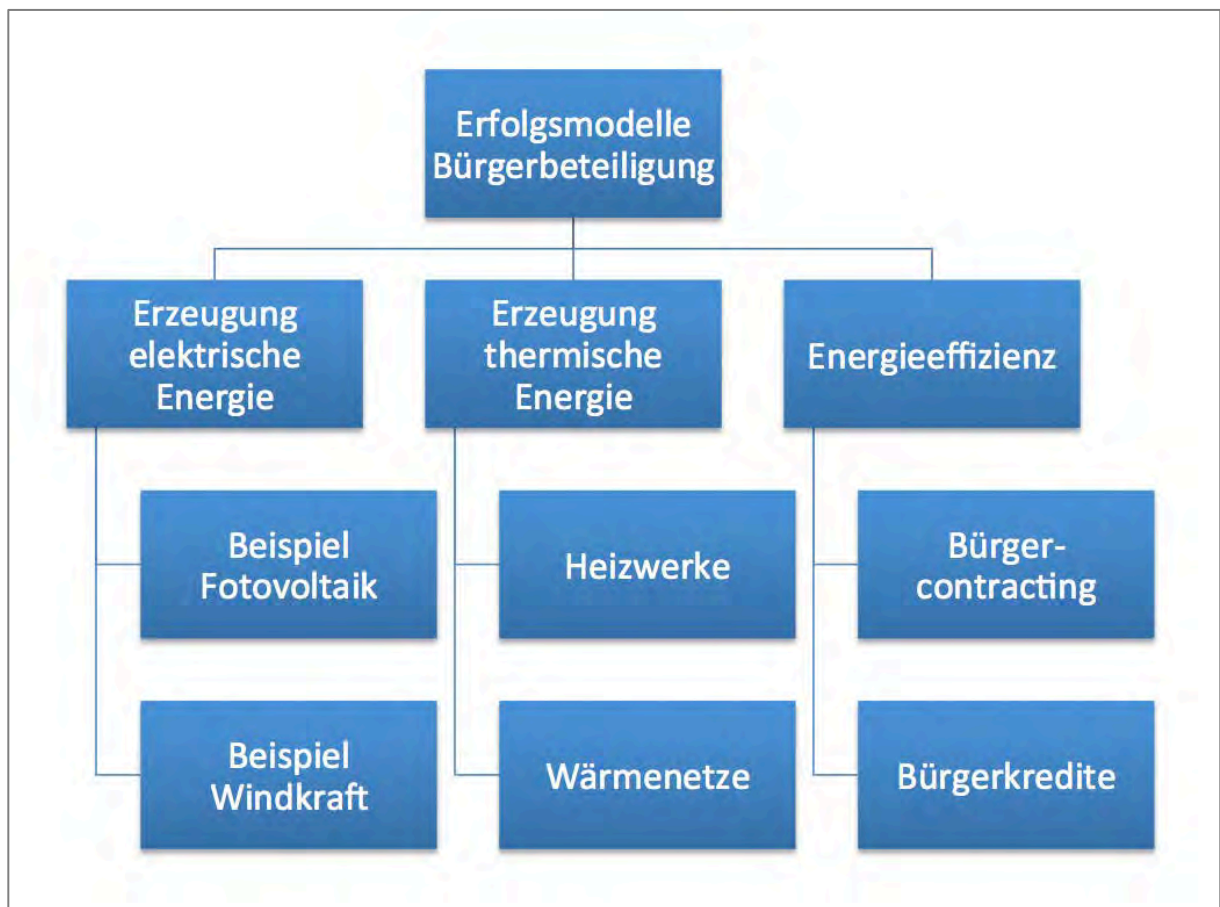
**Abbildung 4 – Kommunen und Bürger als Klimadienstleister**

Eine erfolgreiche Umsetzung von Beteiligungsmodellen auf kommunaler Ebene setzt aber auch ein transparentes Vorgehen und eine frühzeitige Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungsprozesse voraus. Im Optimalfall sind darüber hinaus die Einzelmaßnahmen in ein übergeordnetes Konzept integriert.



**Abbildung 5 – Erfolgsfaktoren bei der Bürgerbeteiligung**

Neben den oben angedeuteten Kontra-Stimmungen bei der Umsetzung der Energiewende gibt es aber auch eine Vielzahl von Erfolgsbeispielen aus Kommunen beziehungsweise Bürgerenergieprojekten, die dieses Selbstverständnis entwickelt haben.



**Abbildung 6 – Erfolgsmodelle für Bürgerbeteiligung**

Dank der stabilen Förderung durch das EEG stand in den vergangenen Jahren besonders die Erzeugung elektrischer Energie beispielsweise mit Fotovoltaik- oder Windkraftanlagen im Fokus von Bürgerenergieprojekten. Von kleineren Anlagen auf dem eigenen Vereinsheim bis zum Bürgerwindpark waren dabei alle Leistungsklassen vorhanden.

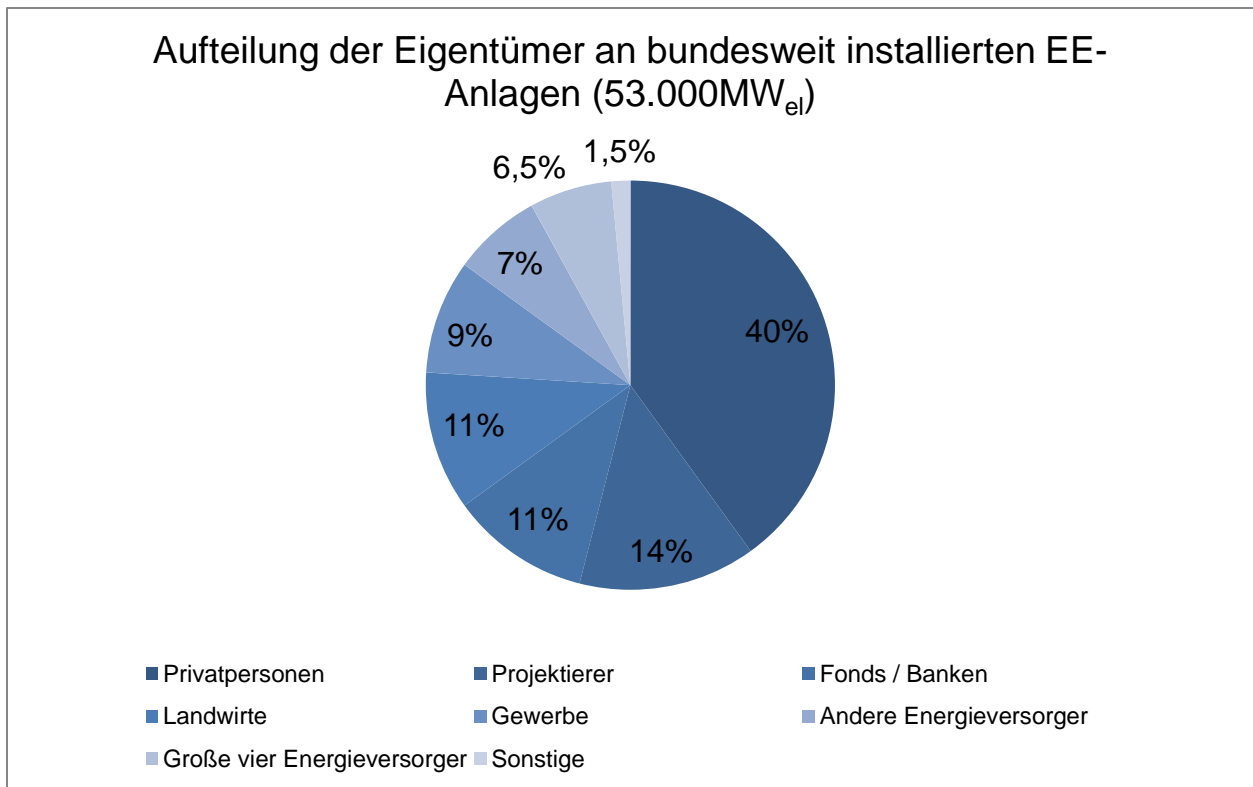
Mauenheim ist nur ein Beispiel für den thermischen Sektor und seit 2006 das erste Bioenergiedorf in Baden-Württemberg. Biogasanlage und Hackschnitzelheizung liefern über ein vier Kilometer langes Nahwärmenetz Wärme. Aus zahlreichen Solarkraftwerken und dem Blockheizkraftwerk der Biogasanlage wird etwa das Neunfache des Strombedarfs des Ortes ins Netz eingespeist.

Die „solarcomplex“ AG aus Singen zeigt in ihrem Kraftwerkspark weitere beispielhafte Lösungsansätze auf, bei der die Verknüpfung aus regenerativer Energieerzeugung, Verteilung und Nutzung im Mittelpunkt stehen: Neben der klassischen Windkraftanlage in St. Georgen und dem Solarpark in Langenried reicht die Palette an Anlagen von der Biogasanlage über Heizzentrale, Hackschnitzelkessel und Wasserkraftnutzung bis zur Fotovoltaikanlage auf öffentlichen Dächern, etwa auf Schulgebäuden, bis zum privaten Scheunendach.

Wie lokale Energieeffizienz durch Bürgerbeteiligung möglich wird, zeigt die BürgerEnergiegenossenschaft Riss eG in Maselheim. Gemeinsam mit der Kommune wurde ein Energie-Einsparcontracting für die Straßenbeleuchtung umgesetzt.

Gerade im kommunalen Bereich zeigt die finanzielle Bürgerbeteiligung, welche Chancen darin liegen, wenn es um die kommunale Wertschöpfung geht: Ohne eine lokale Bürgerbeteiligung erzeugt eine Fotovoltaikanlage im besten Fall im Jahr der Installation eine lokale Wertschöpfung. Mit einer starken lokal basierten Finanzierung durch die Bürger kann die lokale Wertschöpfung jedoch für jedes Betriebsjahr gesichert werden.

Nicht zu vergessen ist bei aller Förderung Erneuerbarer Energien, dass das Einsparen von Wärme und Strom ebenfalls ein wichtiger Klimaschutzaspekt ist. Viele Gemeinden sind gerade bei ihren öffentlichen Gebäuden dazu übergegangen, wärmedämmende Maßnahmen umzusetzen.



**Abbildung 7 – Eigentumsverhältnisse an EE-Anlagen in Deutschland**

Und schließlich: Ende 2010 stammten von dem mittels Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugten Strom ganze 40 Prozent von Privatpersonen und elf Prozent von Landwirten. Die großen vier Energieerzeuger lieferten gerade einmal 6,5 Prozent.

Doch welche Art der Betreibergesellschaft ist nun die ideale für eine angemessene Bürgerbeteiligung? Nicht immer kann es so ein umfangreiches Unternehmen wie die „solarcomplex“ AG – die ja auch einmal als GmbH begonnen hatte – sein. Oft finden Rechtsformen vom Verein über Genossenschaft bis zur Kommanditgesellschaft Anwendung.

Darüber hinaus muss sich Bürgerbeteiligung nicht immer in Mitsprache als Gesellschafter oder Genosse manifestieren. Genauso können Projekte mit Erneuerbaren Energien finanziell unterstützt werden – eine Form, die gern bei Stadtwerken Anwendung findet.

# Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung

Nicht jede Form einer Bürgerbeteiligung ist für jedes Projekt gleichermaßen geeignet. Eine Grundsatzfrage, die vor jedem Beteiligungsprozess geklärt werden muss, ist, in welcher Form die Beteiligung erfolgen kann und muss.



Abbildung 8 – Grundsätzliche Möglichkeiten für die Bürgerbeteiligung

Eine erste wichtige Entscheidung wird sein, wie eine Bürgerbeteiligung auf der Entscheidungsebene bzw. auf der Leistungsebene erfolgen soll.

Entscheidungspfade für Bürgerbeteiligung auf der Entscheidungsebene:

- Formelle Beteiligung und damit Einbindung in Bau(leit)- und Regionalplanungsverfahren sowie in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren.
  - Die Bürgerbeteiligung ist bei diesen Verfahren, abhängig vom Genehmigungsverfahren, zum Teil zwingend vorgeschrieben und trägt nachhaltig zur Akzeptanz und Transparenz bei.



- Eine informelle Beteiligung kann beispielsweise erfolgen, wenn ein Projektentwickler die Bevölkerung über ein Vorhaben informieren will, für das das Genehmigungsrecht keine Bürgerbeteiligung im eigentlichen Sinn vorsieht, diese jedoch dem Projekt zuträglich ist. Beispiele hierfür sind die Errichtung von Wärmenetzen oder der Aufbau von Fotovoltaikdachanlagen.
  - Die Bürgerbeteiligung verfolgt dabei zwei Ziele: Sowohl die Information über das Projekt und ggf. die Vermarktung des Vorhabens als auch die Schaffung von Akzeptanz.

Die zweite wichtige Fragestellung zielt darauf ab, wie die Bürgerbeteiligung auf der Leistungsebene erfolgen kann.

Entscheidungspfade für Bürgerbeteiligung auf Leistungsebene:

- Indirekte Beteiligung – wobei die Rolle des Bürgers ausschließlich in der des Geldgebers besteht.
- Direkte Beteiligung und damit neben einer finanziellen (Geldgeber) Beteiligung auch ein Mitspracherecht und mehr oder minder direkte Einflussnahme auf die Geschäftsführung.

Klassische Anwendungsfälle für eine indirekte Beteiligung sind beispielsweise große Freilandfotovoltaikanlagen, die häufig als GmbH & Co. KG betrieben werden. Die Anleger bzw. Geldgeber sind dabei in der KG, die Geschäftsführung in der GmbH organisiert. Ähnlich verhält es sich bei Sparbriefen oder Genussrechten, die für entsprechende Vorhaben herausgegeben werden.

Ein klassisches Beispiel für die direkte Beteiligung sind Energiegenossenschaften. Hier ist jedoch zu beachten, dass je nach Unternehmensstruktur beispielsweise die Genossenschaft auch auf die Rolle eines reinen Geldgebers reduziert werden kann.

Zwischen den beiden Extremen „100% indirekte Beteiligung“ und „100% aktive Beteiligung“ gibt es viele Mischformen. Um nur ein Beispiel zu nennen: Biogasanlagen, die gemeinschaftlich betrieben werden und bei denen den unterschiedlichen Akteuren unterschiedliche Handlungsbefugnisse abhängig vom jeweiligen Aufgabenfeld zukommen.

Die folgenden Kapitel geben einen Überblick darüber, welche grundsätzlichen Beteiligungsmodelle bestehen und für welche Vorhaben sich die jeweiligen Beteiligungsformen anbieten.

## Beteiligungsmöglichkeiten im Überblick

Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über alle grundsätzlich denkbaren Beteiligungsmodelle – von der einfachsten Form der Beteiligung, in diesem Fall einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bis hin zu komplexen Finanzprodukten wie stillen Beteiligungen oder (geschlossenen) Fonds.

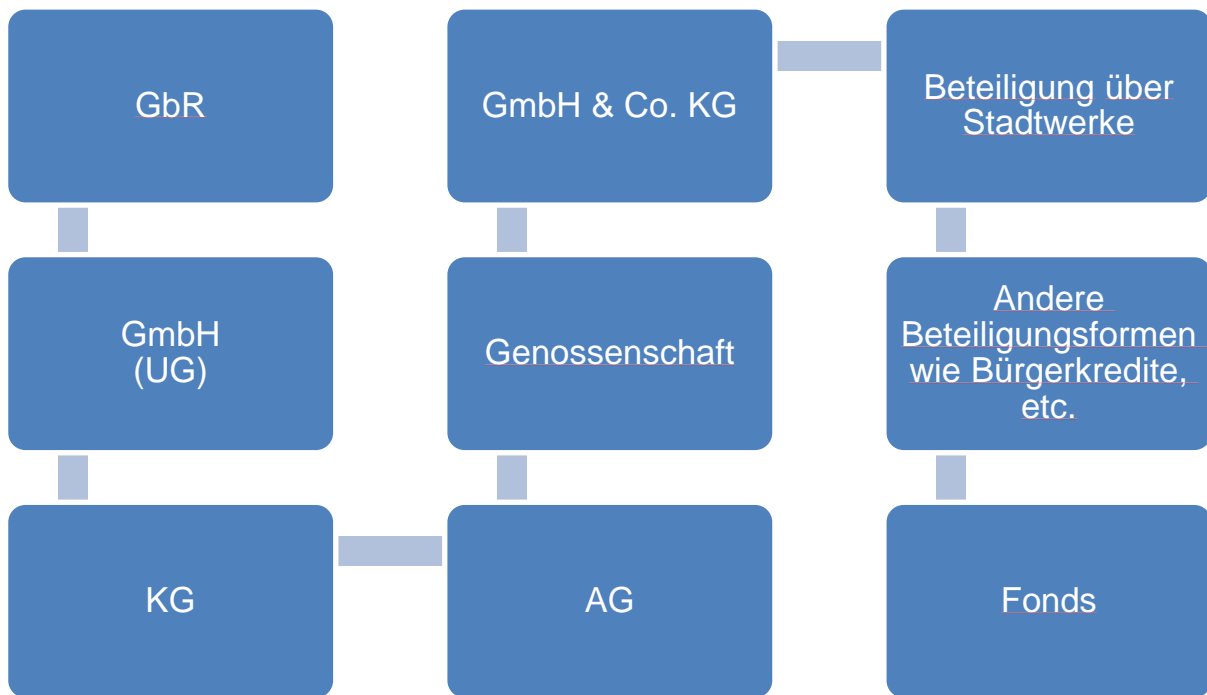


Abbildung 9 – Beteiligungsmöglichkeiten im Überblick

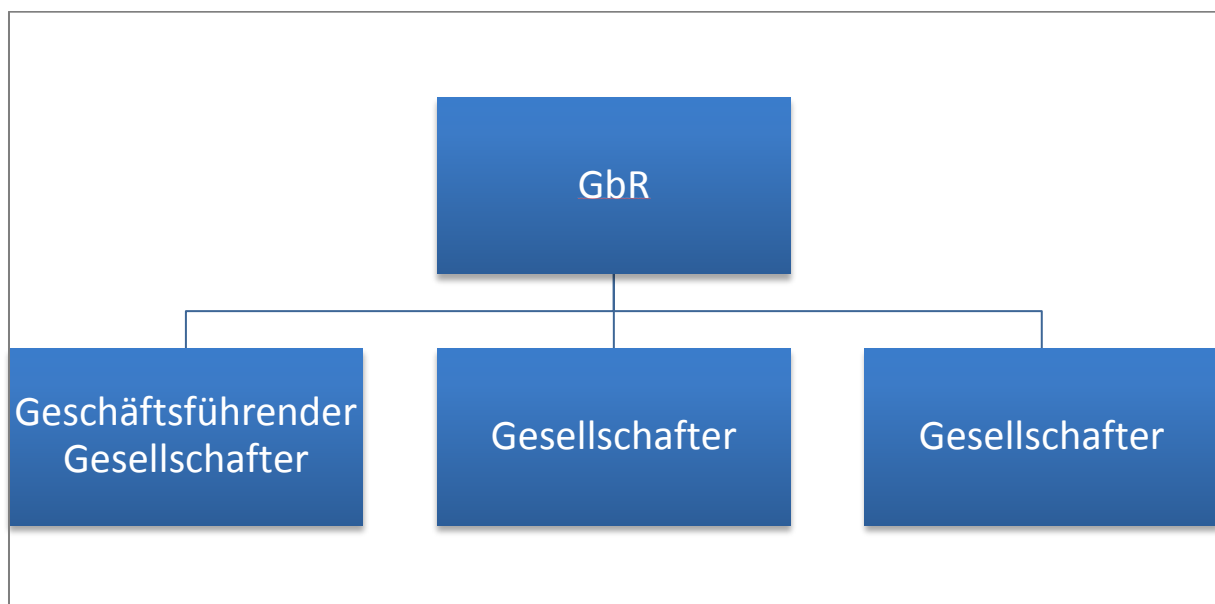
Welche Art der Beteiligung letztlich angewendet wird, hängt in großem Umfang von dem jeweiligen Vorhaben ab. Eine weitere Frage wird sein, in welcher Form Kommunen sich an den jeweiligen Vorhaben beteiligen können.

## Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) – für kleinere Vorhaben mit geringem Finanzvolumen

Die einfachste, schnellste und kostengünstigste Rechtsform einer Betreibergesellschaft für eine Bürgerenergieanlage ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Sie gründet sich auf den Paragrafen 705ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), und wird deshalb auch BGB-Gesellschaft genannt.

Prinzipiell reichen zwei Personen aus, um sie gründen zu können. Dabei bräuchte es nicht einmal einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag. Er kann aber ein solides Handlungsfundament bieten und schwierige Situationen wie das Ausscheiden, den Verkauf oder die Übertragung von Gesellschafteranteilen oder sogar den Tod eines Gesellschafters im Vorfeld regeln.

Alle Gesellschafter vertreten die GbR gemeinsam, d.h. auch, dass bei der Vertragsunterzeichnungen alle Gesellschafter unterschreiben müssen. Um solche oft aufwändig zu organisierenden Geschäftsvorgänge zu erleichtern, wird einzelnen Gesellschaftern die Geschäftsführung mittels einer Vollmacht übertragen. Dies muss jedoch gesondert vertraglich geregelt werden – vor allem sollte dabei die gesamtschuldnerische Haftung bedacht werden.



**Abbildung 10 – GBR: Gesellschafter und Geschäftsführung**

"GbR-Lösungen" werden häufig bei Gemeinschaftsfotovoltaikanlagen eingesetzt. Häufig wird argumentiert, dass die Fotovoltaikanlage über entsprechende Versicherungen abgedeckt ist und deshalb ein Ausfall kein Problem sei.

Aus einem anderen Blickwinkel betrachtet zeigt sich jedoch ein deutlicher Nachteil dieser Rechtsform: die gesamtschuldnerische Haftung, die eben nicht durch eine Ausfallversicherung der Fotovoltaikanlage abgedeckt ist. Dieser Umstand sollte in jedem Fall vor dem Eintritt genau bedacht werden. Typischer Weise wird bei einer GbR die Einspeisevergütung, beispielsweise einer Fotovoltaikanlage, durch die GbR vereinnahmt. Der nach Abzug der Kosten verbleibende Überschuss wird dann anteilig an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Die Details hierzu können im Gesellschaftervertrag geregelt werden. Grundsätzlich hat jeder Gesellschafter jederzeit das Recht auf Einsicht in die Bücher der Gesellschaft und kann jederzeit Informationen über den Geschäftsverlauf anfordern. Wie bereits oben ausgeführt, haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch, d.h. in vollem Umfang auch mit ihrem Privatvermögen. Eine hundertprozentige Absicherung gibt es in diesem Fall nicht, sodass der Einzelne Chancen und Risiken bei der Beteiligung an einer GbR genau für sich abwägen sollte. Das Bereitstellen von detaillierten Informationen zum GbR-Vorhaben ist deshalb ein Muss. Es kann auch eine Pflicht zum Erstellen eines Verkaufsprospekts für die Vermögensanlage bestehen.

Es gibt verschiedene Konstellationen, die dazu beitragen sollen, die Risiken zu entkoppeln. So werden einige Bürgersolaranlagen als Kombinationen von GbR und einem eingetragenen Verein betrieben. Dem Verein kommt die Rolle des Dienstleisters zu, während die eigentliche Anlage im Eigentum der GbR bleibt. Da der Verein als Dienstleister fungiert, übernimmt er in gewissen Grenzen auch die Haftung.

Ein möglicher Vorteil, der sich aus dieser ungewöhnlichen Konstellation ergibt, ist in der Haftungsbeschränkung des Vereins zu sehen, der nur mit dem Vereinsvermögen haftet. An dieser Stelle sei jedoch grundsätzlich angemerkt, dass solch komplizierte Konstellationen mit der Wahl einer anderen Rechtsform leichter zu bewältigen sind.

Grundsätzlich kann eine GbR bei kleineren Gemeinschaftsanlagen, deren Investitionsvolumen überschaubar ist, trotz aller beschriebenen Nachteile eine geeignete Rechtsform sein.

## Steckbrief GbR

Gründungsaufwand	Verwaltungsaufwand
Sehr geringer Aufwand: mindestens 2 Personen notwendig; formloser Vertrag reicht aus; keine Eintragung in Register	Geringer Aufwand: Gewinnermittlung und Buchführung notwendig; keine Veröffentlichungspflichten
Ein- und Austritt	Gesellschafterhaftung
Problematisch: bei Ein- und / oder Austritt von Gesellschaftern erlischt die Gesellschaft; abweichende Regelungen durch Vertragsgestaltung möglich	Problematisch: alle Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch mit ihrem Privatvermögen
Mitspracherechte	Mindestkapital
Sehr gut: alle Gesellschafter vertreten und führen die Gesellschaft gemeinsam; vertraglich können abweichende Regelungen getroffen werden	Kein Mindestkapital notwendig.

## Beispiel

### *Bürgerkraft-Werk Weimar*

Rechtsform Betreibergesellschaft: GbR

Anzahl der beteiligten Personen: 18 Gesellschafter

Realisiertes Projekt: Fotovoltaikanlage 6,27 kWp

Investitionssumme: 33.000 Euro zzgl. MwSt.

Eigenkapitalanteil: 92,5 Prozent

Beteiligungsform: Anteile ab 500 Euro, Ertrag etwa 7 Prozent, Beteiligungshöhe je Gesellschafter etwa 1.700 Euro

Fremdfinanzierung: 2.500 Euro Förderzuschuss der Stadt Weimar

Ansprechpartner für das Projekt: Sebastian Pfützte, Geschäftsführer, Kirschbachtal 4, 99452 Weimar.

## Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist nach deutschem Recht eine juristische Person und gehört zu den Kapitalgesellschaften. Im Gegensatz zur GbR trägt die GmbH die Haftungsbeschränkung bereits im Namen.

Zur Gründung einer GmbH ist mindestens eine Person notwendig, es können sich theoretisch jedoch beliebig viele weitere Personen an der GmbH beteiligen. Die möglichen Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder andere rechtsfähige Gesellschaften wie beispielsweise eine OHG, KG oder eine GbR sein. Notwendig sind in jedem Fall ein Gesellschaftsvertrag sowie die Eintragung in das Handelsregister. In dem Gesellschaftsvertrag ist beispielsweise auch geregelt, welche Rechte und Pflichten die einzelnen Teilhaber haben, wer die Gesellschaft als Geschäftsführer vertritt und ob es einen Aufsichtsrat geben soll oder nicht.

Der oder die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft nach außen und führen die GmbH nach den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Besonders für Beteiligungsmodelle ist die sogenannte gemischte Gesamtvertretung interessant, bei der die Vertretung der Gesellschaft entweder durch die Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen erfolgt. Diese Variante kann zwar zu mehr Kontrolle führen, hat aber gegebenenfalls den Nachteil, dass Geschäftsprozesse länger dauern.

Im Gegensatz zur GbR ist die Haftung bei einer GmbH anders geregelt. Die GmbH haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Privatvermögen der Gesellschafter sind in diesem Haftungsstock nicht eingebunden. Dieser Vorteil wird jedoch mit einem größeren Aufwand bei der Unternehmensführung (Buchführung, Bilanzen, Rechnungsführung, Geschäftsführung, etc.) erkaufte. Bei Fotovoltaikanlagen ist die GmbH in der Regel erst bei größeren Vorhaben mit großem Finanzvolumen interessant. Ganz anders stellt sich die Situation bei Wärmenetzen, Biomasse- oder Biogasanlagen dar. Hier bestehen Haftungsrisiken, die durch die GmbH im Gegensatz zur GbR eindeutig begrenzt werden können.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung eignet sich als Rechtsform also immer dann, wenn eine Haftungsbeschränkung ein wichtiges Kriterium bei der Projektentwicklung und –umsetzung ist.

Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber seit 2008 mit einer Reform des GmbH-Rechts die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als GmbH mit einem geringerem Startkapital eingeführt hat. Für die UG (haftungsbeschränkt) gelten im Wesentlichen die Regelungen der GmbH, jedoch sind einige Besonderheiten bei der Gründung und Firmierung zu beachten.



## Steckbrief GmbH

Gründungsaufwand	Verwaltungsaufwand
Höherer Aufwand: Eintragung in Handelsregister notwendig; notariell beglaubigte Gesellschafterverträge; Gründung unter Umständen mit Musterformular möglich	Höherer Aufwand: Jahresabschlüsse müssen erstellt werden; genau definierte Prüfungs- und Publizitätsvorschriften
Ein- und Austritt	Gesellschafterhaftung
Mittlerer Aufwand: Geschäftsanteile können verkauft oder vererbt werden; Rückzahlungen der Einlagen sind im Gesellschaftsvertrag gesondert auszuführen	Gut: beschränkt auf die jeweiligen Kapitaleinlagen; keine Haftung mit Privatvermögen
Mitspracherechte	Mindestkapital
Sehr gut: weitreichende Gestaltungsspielräume Mitsprache (z.B. durch Vertretungsrechte, Gesellschafterversammlung, ggf. Aufsichtsrat)	Bei GmbH: 25.000 Euro Bei UG: 1 Euro

## Beispiel

### *Solverde Bürgerkraftwerke GmbH*

Beispiel für ein Bürgerbeteiligungsprojekt

Kosten Solarstromanlagen gesamt, netto: max. 116.000 €

Interne Projektierungskosten, netto: 8.000 € (ca. 6,45 % der Gesamtprojektkosten)

Finanzierungsvolumen gesamt, netto: max. 121.000 €

Art der Finanzierung: mindestens 50-100% Bürgerbeteiligung über Solarbausteinverträge (partiarische Nachrangdarlehen)

## Die Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft (KG) ist eine Personengesellschaft, die von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen (Beispiel: GmbH & Co. KG) gegründet wird, wobei mindestens einer der Gesellschafter die Rolle des Komplementärs (d.h. Vollhafter) und mindestens ein weiterer Gesellschafter die Rolle des Kommanditisten (d.h. Teilhafter) einnimmt. Die KG ist keine juristische Person.

Eine wesentliche Merkmal der KG ist die Regelung der Haftung. Der Komplementär haftet auch mit seinem Privatvermögen, während der Kommanditist nur mit seiner Einlage haftet. Bei der Nichtleistung der Kommanditeinlage ist die Haftung des persönlichen Vermögens des Kommanditisten auf eine bestimmte Haftsumme beschränkt.

Reine Kommanditgesellschaften spielen bei der Bürgerbeteiligung eine untergeordnete Rolle, sie werden jedoch häufig in der Form einer GmbH & Co. KG angewendet, um größere Vorhaben realisieren zu können.

### Steckbrief Kommanditgesellschaft

Gründungsaufwand	Verwaltungsaufwand
Mittlerer Aufwand: Gesellschaftsvertrag; Eintragungen in Register	Mittler Aufwand: Buchführung; abhängig von Anzahl der beteiligten Gesellschafter auch höherer Aufwand möglich
Ein- und Austritt	Gesellschafterhaftung
Mittlerer Aufwand: Auflösung der Gesellschaft und Ein- bzw. Austritt von Gesellschaftern kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden	Mindestens ein Gesellschafter ist Vollhafter
Mitspracherechte	Mindestkapital
Problematisch: Die Kommanditisten sind gesellschaftsrechtlich von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen und zur Vertretung der Gesellschaft nicht ermächtigt. Es ist jedoch denkbar, durch vertragliche Regelungen entsprechende Rechte einzuräumen	Keine Mindesteinlage notwendig.

## Kombination von Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)

Bei vielen Bürgerenergieanlagen hat sich bei größeren und damit zumeist komplexeren Projekten eine Kombination einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Kommanditgesellschaft etabliert. Mit höheren Investitionssummen, häufig in die Millionen gehend, werden auch die unternehmerischen Risiken höher.

Um eine ausreichende Haftungsbeschränkung für Gesellschafter zu erreichen und eine Einbindung zahlreicher Kapitalgeber zu fördern, bietet die GmbH & Co. KG die ideale Voraussetzung. Meist sind dabei die GmbH-Gesellschafter die Projektinitiatoren. Sie sind neben einem hauptamtlichen Geschäftsführer Teil der Geschäftsführung. Sie übernehmen in einer Kommanditgesellschaft die Rolle der haftenden Komplementäre.

Die andere Form des Gesellschafters in einer Kommanditgesellschaft sind die Kommanditisten. Sie haften nur in Höhe des von ihnen eingebrachten Kapitals und wirken nicht an der Unternehmensleitung mit. Dadurch ist diese Gesellschaftsmischform ideal für Anleger – und um solche anzulocken. Außerdem können – wie bei der GbR die Gesellschafter – die Kommanditisten die Buchführung einsehen und Informationen über den Geschäftsverlauf erhalten.

Kommanditanteile können darüber hinaus an ausgewählte Personen vergeben werden. Dadurch lassen sich lokale Meinungsführer und mögliche Gegner zu Projektbeteiligten machen.

Bei eingeschränktem Kapitaleinsatz können die Kommanditisten – unter Berücksichtigung des Kapitalverlustrisikos – über Gewinnausschüttungen eine Rendite erzielen. Die Kapitalanlage ist langfristig ausgelegt.

Es gilt auch hier, frühzeitig ausführliche Informationen einzuholen, wenn man sich an solch einem Projekt beteiligen möchte. Die Bereitstellung eines geprüften Verkaufsprospekts gemäß Paragraf 6 des Vermögensanlagegesetzes empfiehlt sich.

Der Aufwand, der mit Gründung und Verwaltung der GmbH & Co. KG einhergeht, ist nicht unerheblich. Dazu zählt neben Gesellschaftsverträgen für GmbH und GmbH & Co. KG eine notarielle Beurkundung des GmbH-Vertrags und eine Eintragung ins Handelsregister für GmbH und GmbH & Co. KG. Für die GmbH muss ein Stammkapital von 25.000 Euro erbracht werden.

Danach müssen, anders als bei der GbR, Jahresabschlüsse erstellt werden, die den gesetzlichen Prüfungs- und Veröffentlichungsvorschriften entsprechen. Erleichterungen gibt es dabei nur für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften.

## Exkurs: UG & Co. KG

Wie bereits oben ausgeführt besteht neben der GmbH auch die Möglichkeit, durch eine UG (haftungsbeschränkt) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu initiieren. Wie auch bei der GmbH & Co. KG ist das primäre Ziel der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion, die Haftungsrisiken für die hinter der Gesellschaft stehenden Personen auszuschließen oder zu begrenzen. Bei der UG kommt als weitere Besonderheit hinzu, dass durch das Konstrukt der Co. KG die für die UG vorgeschriebene Rücklagenbildung faktisch vermieden werden kann. Die Rechtsform der UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG wird deshalb häufig dann gewählt, wenn aus steuerlicher Sicht eine gewerbliche Prägung vorhanden ist, jedoch die Gesellschafter keine Liquidität zur Verfügung stellen möchten oder diese nicht benötigt wird.

## Steckbrief GmbH & Co. KG

Gründungsaufwand	Verwaltungsaufwand
Hoher Aufwand: mindestens zwei Gesellschafter; Gesellschaftsverträge jeweils für GmbH und GmbH & Co. KG; GmbH muss notariell beurkundet werden; Eintragung ins Handelsregister für GmbH sowie GmbH & Co. KG	Hoher Aufwand: Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen für GmbH sowie GmbH & Co. KG; detaillierte Prüfungs- und Publizitätsvorschriften
Ein- und Austritt	Gesellschafterhaftung
Bei GmbH: wie bei GmbH beschrieben; eher schwierig; Bei Kommanditisten: mittel, da Kündigung oder Übertragung möglich ist; Rückzahlungen können im Gesellschaftsvertrag geregelt werden; jedoch Änderungen im Handelsregister notwendig	Sehr gut: beschränkt auf die jeweiligen Gesellschafteranteile
Mitspracherechte	Mindestkapital
GmbH Gesellschafter: sehr gut (vgl. oben) Kommanditisten: nur geringe bis keine Mitsprachemöglichkeiten	Stammkapital für GmbH (25.000 Euro) notwendig; alternativ: Stammkapital UG mindestens 1 Euro; kein Stammkapital für Kommanditisten

## Beispiel

### *Windpark Roter Berg im Eichsfeld*

Rechtsform: GmbH & Co. KG

Anzahl beteiligte Personen: unter 50 Kommanditisten

Realisiertes Projekt: 3 Windkraftanlagen mit 5,6 MW Gesamtleistung

Investitionssumme: 13,9 Millionen Euro

Eigenkapitalanteil: etwa 26 Prozent

Beteiligungsform: Kommanditanteile unterschiedlicher Höhe

Fremdfinanzierung: Volksbank Mitte eG, Commerzbank

Ansprechpartner für das Projekt: Antonius Lillpopp, EPE Energie-Projekte-Eichsfeld GmbH & Co., Schulgasse 75, 37308 Reinholterode, Tel: 0049-36085-40407

Ansprechpartner der Gemeinde Reinholterode: Reinhard Friese, Gemeinde Reinholterode, Schulgasse 75, 37308 Reinholterode, Tel: 0049-36085-453616

An dieser Stelle noch ein Hinweis zur UG: Wie oben ausgeführt, ist die UG & Co. KG genauso denkbar wie eine GmbH & Co. KG, um entsprechende Projekte umzusetzen. Das Konstrukt UG & Co. KG ist in Deutschland aber noch relativ neu und wurde deshalb bisher selten im Kontext von Erneuerbaren Energien oder Energieeffizienzprojekten angewendet. Deshalb wurde an dieser Stelle kein Beispiel für die Umsetzung dargestellt.

## Die eingetragene Genossenschaft

Eine weitere beliebte Form für größere Bürgerenergieanlagen ist die eingetragene Genossenschaft (eG). Ende 2012 zählten die 656 Genossenschaften im Bereich der Erneuerbaren Energien zur größten Gruppe unter den eingetragenen Genossenschaften. Sie haben laut Umfrage des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes e.V. von Anfang 2013 insgesamt 136.000 Mitglieder, davon 90 Prozent Privatpersonen, die 1,2 Milliarden Euro investiert haben. Sie erzeugen 580 Millionen Kilowattstunden Ökostrom und decken jährlich den Strombedarf von 160.000 Haushalten.

Die Genossenschaft gilt als besonders demokratische Rechtsform. Denn bei der Generalversammlung hat hier jedes Mitglied unabhängig von seiner Kapitaleinlage nur eine Stimme. Damit ist der Umfang an der Teilhabe größer als bei der GmbH & Co. KG.

Die Genossenschaft ist dem Genossenschaftsgesetz unterstellt. Die Haftung der Mitglieder kann wie bei der Rechtsform der GmbH & Co. KG auf die Kapitaleinlage beschränkt werden. Im Gegensatz dazu besteht hier keine Pflicht zu einem Vermögensanlage-Verkaufprospekt.

Die Mitglieder werden nicht in ein öffentliches Register eingetragen, sodass die Aufnahme weiterer Mitglieder etwa nach der Gründung problemlos erfolgen kann. Die Satzung muss nicht notariell beglaubigt werden. Der Vorstand der Genossenschaft ist zugleich die Geschäftsführung.

Mit der Gründung einer Genossenschaft geht allerdings ein größerer Aufwand einher. Der zuständige Genossenschaftsverband prüft dabei Businessplan und Satzungseignung. Gleichzeitig berät der Genossenschaftsverband. Erst danach kann die Eintragung in das Genossenschaftsregister vorgenommen werden.

Der intensiven begleitenden Beratung ist es wohl geschuldet, dass Insolvenzen bei eingetragenen Genossenschaften kaum eintreten. Obwohl bei begrenztem Kapitaleinsatz das Risiko des Kapitalverlusts wie bei der GmbH & Co. KG besteht, dürfte die Genossenschaft damit auch die sicherste Form der aktiven Beteiligung an Bürgerenergieanlagen sein.

Die Mitglieder können sich in dieser Rechtsform mittels der Generalversammlung, die jährlich einmal stattfinden muss, über den Geschäftsverlauf und die Jahresabschlüsse (mit kostenintensiver jährlicher Pflichtprüfung) informieren – und dort auch über die Zusammensetzung von Aufsichtsrat und gegebenenfalls Vorstand mitentscheiden sowie mitdiskutieren. Bei Erfolg besteht die Rendite für die Mitglieder in der jährlichen Dividende für die gezeichneten Genossenschaftsanteile.



Bei Einhaltung der Kündigungsfrist ist die Kündigung von Genossenschaftsanteilen möglich. Es besteht Anspruch auf Anteilsrückzahlung.

Weitere Informationen zur eingetragenen Genossenschaft finden sich über den Internetauftritt des Genossenschaftsverbandes.

## Steckbrief Genossenschaft

Gründungsaufwand	Verwaltungsaufwand
Hoher Aufwand: mindestens drei Mitglieder; Prüfung Businessplan und Satzung durch Genossenschaftsverband; Eintragung in Genossenschaftsregister	Hoch: Prüfung durch Genossenschaftsverband; Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen; detaillierte und gesetzlich geregelte Prüfungs- und Publizitätspflichten
Ein- und Austritt	Gesellschafterhaftung
Einfach: Austritt ohne Zustimmung möglich; Eintritt von Mitgliedern nur mit Zustimmung der Genossenschaft möglich; Anspruch auf Rückzahlung der Genossenschaftsanteile	Sehr gut: Beschränkung der Haftung der Mitglieder auf Genossenschaftsanteile je nach Satzung möglich
Mitspracherechte	Mindestkapital
Mittel: Mitglieder wählen Vorstand und Aufsichtsrat; Antrags-, Rede-, Stimm- und Auskunftsrechte der Mitglieder in der Genossenschaftsversammlung	Gut: kein festes Stammkapital notwendig

## Beispiele

### *Bürgerenergie Gotha eG*

Rechtsform: eG

Anzahl beteiligte Personen: 26

Realisiertes Projekt: 13 Fotovoltaikanlagen mit insgesamt 330 kWp

Investitionssumme: 737.000 Euro

Eigenkapitalanteil: 7 Prozent

Beteiligungsform: 1 Anteil = 100 Euro + das Neunfache des Anteils als Nachrangdarlehen

Fremdfinanzierung: Raiffeisenbank Gotha eG, Zuschüsse 1.000-Dächer-Programm der Thüringer Aufbaubank

Ansprechpartner für das Projekt: Jürgen Hackethal, Vorstand, Gartenstrasse 19, 99867 Gotha, Tel: 0049-3621-30880

### ***Bioenergiedorf Schlöben eG***

Rechtsform: eG

Anzahl beteiligte Personen: 92

Realisiertes Projekt: Zentrale Wärmeevollversorgung der Ortsteile Schlöben und Zötnitz durch Biogasanlage mit 795 kW, 3 Blockheizkraftwerke à 365 kW, davon 2 stellitenverbunden über 1,6 km Biogasleitung, reaktiviertes Heizhaus (LPG-Brache) mit 550 kW therm. Holzhackschnitzelkessel für Mittellast, 30.000 l Pufferspeicher, 5,8 km Nahwärmenetz mit 70 Prozent Anschlussgrad; weitere Synergieprojekte: Mitverlegung eines FTTH Breitbandnetzes, Erdverlegung Stromkabel, Ertüchtigung Wasser-/ Abwasserleitung

Investitionssumme: etwa 5,5, Millionen Euro

Eigenkapitalanteil: etwa 5 Prozent

Beteiligungsform: Genossenschaftsanteile in Höhe von 500 Euro; Mindestbeteiligung für Wärmeanschluss 4 Anteile, Beteiligung aber auch ohne Wärmeanschluss möglich

Fremdfinanzierung: Deutsche Kreditbank AG

Ansprechpartner für das Projekt: Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e.V., Nickelsdorf 1, 07613 Crossen, Tel: 0049-36693-230944

Ansprechpartner der Kommune: Gemeinde Schlöben, Hans-Peter Perschke, Am Wallgraben 1, 07646 Schlöben, Tel: 0049-36428-42935

## Die Aktiengesellschaft

Grundsätzlich ist auch eine Aktiengesellschaft für die Realisierung von Bürgerenergievorhaben denkbar. Jedoch ist die verhältnismäßig komplexe Struktur einer Aktiengesellschaft vor allem dann sinnvoll, wenn gleich mehrere Projekte mit hohem Finanzvolumen umgesetzt werden sollen und eine Genossenschaft nicht zweckmäßig ist. Die AG ist, wie beispielsweise die GmbH, eine Kapitalgesellschaft. Sie kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen bzw. eine rechtskräftige Personengesellschaft erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung muss in jedem Fall notariell beurkundet werden. Das Grundkapital beträgt mindestens 50.000 Euro. Geführt wird die AG durch den Vorstand, der wiederum durch den Aufsichtsrat überwacht wird.

Interessant für Beteiligungsmodelle ist die AG vor allem bei größeren Vorhaben. Die Aktionäre sind Inhaber eines Anteils der Aktiengesellschaft und statten das Unternehmen mit Eigenkapital aus. Als Aktionäre haben sie das Recht auf Dividenden, das Bezugsrecht sowie einen Anteil am Liquidationserlös bei einer Auflösung der AG. Darüber hinaus haben sie sogenannte „Verwaltungsrechte“ wie beispielsweise das Teilnahme- und Antragsrecht in Hauptversammlungen, Stimm- und Auskunftsrecht bei Gesellschaftsangelegenheiten sowie ein Anfechtungsrecht bei Verdacht auf nicht satzungsgemäße Beschlussfassungen in Hauptversammlungen. Im Hinblick auf Bürgerbeteiligungsmodelle können Aktiengesellschaften eine Rolle spielen, jedoch sind die Anforderungen an die Unternehmensgründung und -führung relativ hoch. In jedem Fall ist abzuwägen, ob die relativ einfache Kapitalbeschaffung durch die Ausgabe von Aktien die hohen Verwaltungsanforderungen aufwiegt.

## Steckbrief Aktiengesellschaft

Gründungsaufwand	Verwaltungsaufwand
Hoher Aufwand: Gründung erfolgt in verschiedenen Stufen, die auch eine Gründungsprüfung beinhalten	Hoher Aufwand: verschiedene Kontrollgremien sowie hohe Anforderungen an Publizitätspflichten
Ein- und Austritt	Gesellschafterhaftung
Relativ einfach: Verkauf oder Rückgabe der Aktien	Sehr gut: Haftung ist auf Nennwert der Aktien beschränkt
Mitspracherechte	Mindestkapital
Mittel bis gut: je nach Ausgestaltung und Verteilung der Stimmrechte nach Aktien	Stammkapital: min. 50.000 Euro.

## Beispiel

Der Gründungsaufwand und mit dem Betrieb einer AG verbundenen Aufwand ist vor allem dann gerechtfertigt, wenn komplexe und umfangreiche Projekte umgesetzt werden sollen oder gleich ein ganzer Kraftwerkspark betrieben werden soll.

### *Solarcomplex AG*

Die solarcomplex AG besitzt und betreibt aktuell folgenden Kraftwerkspark

- rund 4 MW Photovoltaik, davon rund 1 MW Dachanlagen an über 30 Standorten
- rund 2,5 MW Freiland-Solarkraftwerke an 3 Standorten
- Biogasanlage Hof Bucheli, Gailingen, mit 250 kW
- ca. 57 Kilometer Nahwärmenetze und Heizzentralen in den Bioenergievörfern Mauenheim, Lippertsreute, Schlatt, Randegg, Lautenbach, Weiterdingen, Büsingen und Emmingen sowie in der Kleinstadt Messkirch
- rund 30 Holzenergieanlagen im Contracting, gesamt rund 12 MW
- Windkraftanlage St. Georgen mit 2,3 MW

## Mehrere Partner mit einem Ziel: Beteiligung über Eigenbetriebe der Kommunen

Viele Kommunen unterhalten Stadtwerke als Eigenbetriebe, um Energiedienstleistungen auf kommunaler Ebene darstellen zu können. Für Kommunen ist es mithin nicht immer leicht, sich direkt an Projekten zur Nutzung Erneuerbarer Energien zu beteiligen – als Stichworte seien hier die Anforderungen der Kommunalaufsicht sowie weitere Einschränkungen bei einer direkten wirtschaftlichen Betätigung genannt.

Ein Lösungsansatz kann die Verstetigung des Engagements im Bereich der Erneuerbaren Energien durch ein Engagement ihrer Stadtwerke sein. An dieser Stelle bestehen viele verschiedene Möglichkeiten für Beteiligungsmodelle, die alle den Vorteil haben, dass zumindest indirekt ein kommunaler Partner für eine geordnete Abwicklung der Projekte Sorge trägt.

### Beispiel 1: Stadtwerke, Kommune und GmbH & Co. KG

Aus dem Zusammenspiel von Stadtwerken, der Kommune und einer GmbH & Co. KG kann sich ein interessantes Modell für die Bürgerbeteiligung entwickeln.

Eine Projektgesellschaft, in diesem Fall die GmbH & Co. KG, setzt das Projekt zur Nutzung Erneuerbarer Energien um. Die GmbH & Co. KG setzt sich dabei aus einem Komplementär, den die Stadtwerke stellen, und einem Kommanditist bzw. den Einlagen der Bürger zusammen.

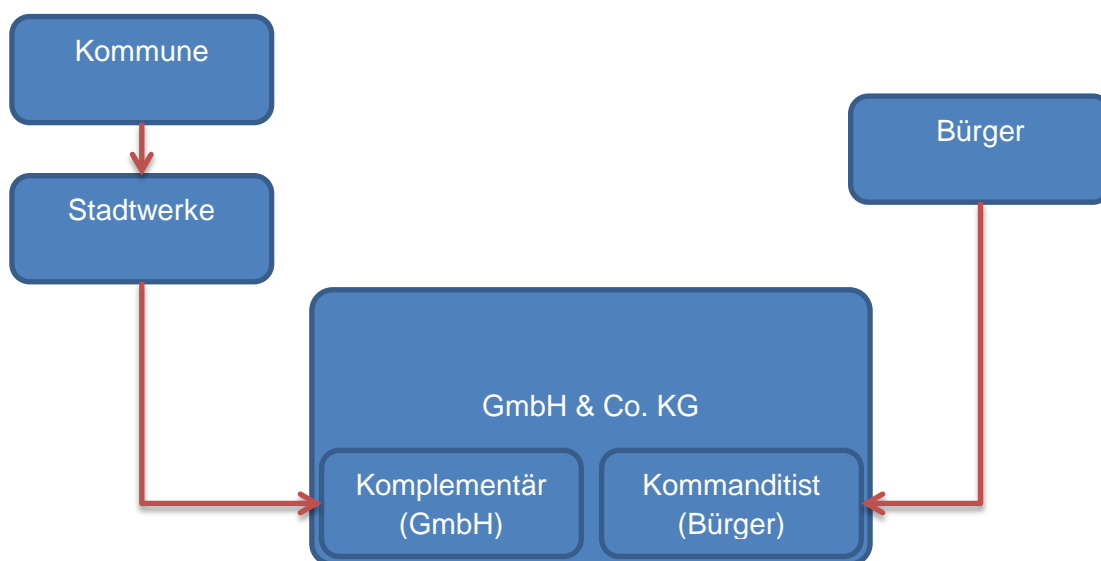


Abbildung 11 – Beteiligung über Eigenbetriebe der Kommunen als GmbH & Co. KG

Auf diese Weise können sich Kommunen indirekt an der Umsetzung von Erneuerbaren Energien-Projekten beteiligen. Diese Option bietet darüber hinaus den Vorteil, dass bekannte und erprobte Modelle wie die GmbH & Co. KG-Lösung genutzt werden können.

## Beispiel 2: Stadtwerke, Kommune und Genossenschaft

Eine Genossenschaft kann aber auch aus Gründen der Beteiligung an Stadtwerken gegründet werden, die sich besonders der Förderung regenerativer Energien verschrieben haben. Dies wäre ebenfalls eine Möglichkeit der Einflussnahme von Bürgern an der Energiegewinnung. Die Genossenschaft kauft dabei Anteile an einem entsprechenden Stadtwerk. Finanziert wird der Kauf mittels der Einlagen, die die Bürger bei ihrem Eintritt in die Genossenschaft vornehmen. Der Vorteil für das Stadtwerk ist offensichtlich: es führt zu einer stärkeren Identifizierung der Bürger mit ihrem Stromproduzenten vor Ort und damit auch zu einer stärkeren Verankerung. Von den Anteilseignern können darüber hinaus Impulse für weitere Ideen und Geschäftsmodelle ausgehen.

## Beispiele

### *BürgerEnergie Jena eG*

Rechtsform: eG

Anzahl beteiligte Personen: etwa 300

Realisiertes Projekt: Beteiligung an der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH

Investitionssumme: etwa 2 Millionen Euro

Eigenkapitalanteil: etwa 100 Prozent

Beteiligungsform: Genossenschaftsanteile in Höhe von 500 Euro; maximal 100 Anteile pro Genossenschaftsmitglied, prognostizierter Ertrag: 4 Prozent

Ansprechpartner für das Projekt: BürgerEnergie Jena eG, Martin Berger, Golmsdorfer Straße 19, 07749 Jena, Web: [www.buergerenergie-jena.de](http://www.buergerenergie-jena.de)

Ansprechpartner der Stadt Jena: Dr. Götz Blankenburg, Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena, Tel: 0049-3641-493005



## Schuldrechtliche Beteiligung

Neben diesen Beteiligungsformen mittels Eigenkapital gibt es für die Förderung von Bürgerenergieanlagen auch die des Fremdkapitals sowie Mischformen von Eigen- und Fremdkapital, das so genannte Mezzanine-Kapital. Im Folgenden sollen dabei die Inhaberschuldverschreibung, das nachrangige Darlehen, der Genussschein und die stille Beteiligung kurz erläutert werden.

Statt der zuvor angeführten Anleihe bietet die Inhaberschuldverschreibung einem Stadtwerk eine weitere Möglichkeit der Einbindung von Bürgerkapital. Das Unternehmen verpflichtet sich dabei, den Zeichnern der Schuldverschreibungen den gezeichneten Betrag zum Laufzeitende inklusive vereinbarter Zinsen zurückzuzahlen. Für die Zeichner gibt es dabei allerdings keinerlei Mitspracherechte bei der Geschäftsführung oder gar Informationsrechte. Deshalb ist hier eine sorgfältige Vorabinformation mittels Vermögensanlage-Verkaufsprospekt notwendig.

Neben der schon beschriebenen Form der Genossenschaft als Käufer von Anteilen etwa an Stadtwerken kann die Genossenschaft, wenn sie die Geschäftsanteile relativ niedrig hält (Beispiel: Mitgliedschaftsanteile bei 30 Prozent und nachrangige Darlehen bei 70 Prozent), nachrangige Darlehen zur Finanzierung bestimmter Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien aufnehmen. Die Genossenschaftsmitglieder müssen diese der Genossenschaft gewähren. Die Darlehen werden über die Laufzeit des damit finanzierten Projekts sukzessive zurückgezahlt.

Dies bietet der Genossenschaft auch die Möglichkeit, gezielt Kapital bei ihren Mitgliedern für anstehende Projekte aufnehmen zu können – und das Kapital langfristig zu binden, denn in der Regel gilt eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren. Die Mitglieder profitieren wiederum dadurch, dass eine höhere Rendite erzielt werden kann. Zudem liegt bei der Kombination von Genossenschaft und Nachrangdarlehen keine Verkaufsprospektpflicht vor.

Bei nachrangigen Darlehen gilt es zu beachten, dass im Fall einer Liquidation oder Insolvenz die Rückerstattung erst dann durchgeführt werden darf, nachdem alle nicht nachrangigen Darlehen rückerstattet wurden. Nachrangige Darlehen müssen jedoch vor dem Eigenkapital der rückerstattet werden. Eine Rangordnung wird für den Fall festgelegt, dass die Vermögenswerte des Unternehmens, hier also der Genossenschaft, nicht ausreichen, um alle Forderungen zu bedienen. Die Nachrangigkeit wird durch die Vereinbarung eines Rangrücktritts erreicht. Das nachrangige Darlehen ist dem Mezzanine-Kapital zugeordnet.

Ebenfalls im Bereich des Mezzanine-Kapitals bewegt man sich beim so genannten Genussschein. Er kann, je nach Ausgestaltung der verbrieften Genussrechte, eher einer Aktie und damit Eigenkapital oder einer Anleihe und damit Fremdkapital ähneln. Dennoch beinhaltet der Genussschein kein Mitspracherecht bei der Geschäftsführung und kein Stimmrecht. Auch Genussscheine werden in der Regel nachrangig ausgestaltet. Das bedeutet, dass bei einer Insolvenz erst die Forderungen der anderen Fremdkapitalgläubiger bedient werden müssen. Deswegen und wegen der gewinnabhängigen Verzinsung wird das Genussskapital wirtschaftlich als Eigenkapital gesehen.

Im Gegensatz hierzu findet sich bei Genossenschaften neben dem nachrangigen Darlehen eher noch die Möglichkeit, sich über stille Beteiligung zu finanzieren. Diese Art von Beteiligung aus dem Mezzanine-Kapitalbereich bietet viel Gestaltungsfreiheit. Stille Gesellschafter sind (in der Regel) nicht an der Geschäftsführung beteiligt. Sie haben weniger Kontrollrechte als etwas Kommanditisten. Stille Gesellschafter haften nur mit dem umgelegten Kapital. Die Gewinnbeteiligung wird vertraglich festgelegt. Dennoch kommt es häufiger vor, dass stille Gesellschafter an Verlusten der Gesellschaft beteiligt werden. Eine Beteiligung an der Veränderung des Unternehmensvermögens wird als „atypische stille Beteiligung“ bezeichnet. Für das Unternehmen bedeutet eine stille Gesellschaft eine Erweiterung der Kapitalbasis.

## Beispiele

### *Genussrechte solarcomplex AG*

Ausgebende Gesellschaft: solarcomplex AG

Vermögensanlage: Genussrechte mit einer vertraglich festgelegten Verzinsung von 4 Prozent p.a.

Anzahl der Vermögensanlage: 3.000 Stück Genussrechte

Nennbetrag: 1.000 Euro je Genussrecht

Mindestzeichnung: 1 Genussrecht für 1.000 Euro, höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein

Laufzeit: frühestens zum Ende des 6. vollen Kalenderjahres nach Einzahlung des Genussrechtskapitals zum Jahresende kündbar

Kontakt: solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen, Tel: 07731-82740, Web: [www.solarcomplex.de](http://www.solarcomplex.de)

## Mittelbare Beteiligung durch Sparbriefe

Eine weitere Form der Förderung von Bürgerenergieanlagen bietet der speziell Umwelt- und Klimaschutzaspekten dienende Sparbrief. Neben der Umweltbank haben inzwischen auch Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken Angebote mit ökologischem wie regionalem Anspruch aufgenommen. So werden Kredite für die Finanzierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vergeben. Die – beispielsweise – Sparkasse verwendet die Sparbriefeinlage für diese Kredite. Dabei werden Energieanlagen im Verbreitungsgebiet der Bank – oft ein Landkreis – bis zur Höhe der insgesamt gezeichneten Sparbriefe finanziert. Der Zusammenhang zwischen Sparbrief und Energieanlage bleibt indirekt. Damit ist dies die schwächste Form der Bürgerbeteiligung. Zins- und Rückzahlungsansprüche der Sparbriefinhaber bestehen nur zur den Sparbrief ausgebenden Bank. Die ist auch allein für die Vermarktung zuständig. Sie bietet aber eine Absicherung über ihren Einlagensicherungsfonds. Die Verzinsung fällt gering aus. Greifbarer und interessanter kann eine solche indirekte Verknüpfung von Geldanlage mit einer Anlage für die Gewinnung Erneuerbarer Energien bei einer Kooperation von Bank und etwa Stadtwerk vor Ort sein. Dabei kann ein Sparbrief konzipiert werden, der exklusiv den Kunden des Stadtwerks angeboten wird. Der Kunde wirkt letztlich zu seinem eigenen Vorteil, indem er den Ausbau des Stadtwerkangebots an Erneuerbaren Energien fördert.

## Beispiel

### *Erfurter Zuwachssparen UmweltPlus Solar*

Ausgebende Gesellschaft: Sparkasse Mittelthüringen

Realisiertes Projekt: Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage in Erfurt-Ost (Kiessee)

Zeichnungssumme: 1,25 Millionen Euro

Beteiligungsform: Sparvertrag, 6 Jahre Laufzeit, Anteile von 1.000 Euro bis maximal 5.000 Euro, Verzinsung 1 Prozent im ersten Jahr, 4,5 Prozent im 6. Jahr. Im letzten Jahr zusätzlich ein Bonus von 2 Prozent auf das eingezahlte Kapital durch die Stadtwerke Erfurt.

Kontakt Stadtwerke Erfurt: SWE Energie GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt

Kontakt Sparkasse Mittelthüringen: Sparkasse Mittelthüringen, Postfach 900241, 99105 Erfurt

# Energieeffizienz und Bürgerbeteiligung

Viele der bisher aufgeführten Beispiele zielen auf die Beteiligung an Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien ab. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Erneuerbaren Energien mitunter eine größere Verzinsung mit sich bringen und deshalb in den vergangenen Jahren klar im Fokus bürgerschaftlichen Engagements standen. Mit dem zu erwartenden Wandel hin zu niedrigeren Einspeisevergütungen beim EEG, von dem beispielsweise Bürgerwindparks und -fotovoltaikanlagen betroffen sind, ergibt sich nun wieder eine Chance für eine direkte Bürgerbeteiligung an Energieeffizienzmodellen. Zwei wesentliche Umsetzungswege sind dabei Bürgerkredite sowie Energiesparcontractings. Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus der Besicherung der Vorhaben. Kommunen oder kommunale Eigenbetriebe können hier mit ihrer großen Bonität punkten und gleichzeitig auch schwierige Haushaltssituationen entschärfen.

## Bürgerkredite und Energiespar-Contracting

Bürgerkredite, bei denen kommunale Projekte oder die Projekte von kommunalen Eigenbetrieben finanziert werden sowie Energiespar-Contracting-Modelle, die beispielsweise durch kommunale Eigenbetriebe wie Stadtwerke organisiert werden, stellen die zwei wesentlichen Optionen für eine Bürgerbeteiligung in diesem Kontext dar.

### Bürgerkredite

Bei einem Bürgerkredit handelt es sich um ein Vorhaben einer Kommune oder eines kommunalen Unternehmens, das mit Hilfe von Bürgern entweder teilweise oder vollständig finanziert werden soll. Die Bürger geben der Kommune für einen begrenzten Zeitraum einen Kredit und erhalten hierfür eine zuvor festgelegte Verzinsung.

Entscheidend für die Akzeptanz und Attraktivität des Angebots sind dabei

1. die Höhe des Zinsniveaus für Kommunalkredite. Ist dieses sehr niedrig, können die Zinserwartungen der Bürger meist nicht erfüllt werden, da sich allenfalls ein ideeller Gegenwert für das Investment ergibt,
2. die Haushaltsplanung der Kommune, die letztlich entscheidend für die Aufnahme weiterer Kredite ist,
3. die Art des Projekts und die Beteiligungsmöglichkeiten daran, von denen die Laufzeit des Kredits sowie die Ausstiegsmöglichkeiten der investierenden Bürger abhängen,
4. die beteiligten Akteure und Banken.

Ein besonderes Merkmal von Bürgerkrediten ist die identitätsstiftende Wirkung, da mit den zur Verfügung gestellten Mitteln vor Ort ein Investment angestoßen werden kann, das letztlich der Bürgerschaft wieder zugutekommt.

Bislang konnten sich, trotz positiver Erfahrungen, Bürgerkredite nicht flächendeckend durchsetzen. Als mögliche Ursachen sind, wie schon oben ausgeführt, die im Vergleich zu anderen Investments niedrigeren Zinsen sowie das niedrige Zinsniveau für Kommunalkredite anzuführen.

## Beispiel: Oestrich-Winkel / Bürgerkredit für die Freiwillige Feuerwehr

Die Stadt Oestrich-Winkel hat zur Finanzierung von Funkgeräten für die örtlichen Feuerwehren ein Bürgerkredit-Projekt aufgelegt.

Schuldner: Stadt Oestrich-Winkel

Kreditvolumen: 83.200 Euro

Rendite: 0,76% p.a.

Laufzeit: 6 Jahre (2012-2018)

Umsetzungsmodell: Forderungskauf von darlehensgebender Bank

## Energiespar-Contracting

Bei einem Energiespar-Contracting werden Energieeffizienzmaßnahmen mit dem Ziel umgesetzt, den aktuellen Energieverbrauch zu senken. Zunächst wird analysiert, welche Einsparpotenziale sich durch geeignete Maßnahmen erreichen lassen. Die Analyse erfolgt durch den Contractor. Kommt es zu einem Vertragsschluss zwischen Contractingnehmer und Energiespar-Contractor, dann plant, baut, finanziert und betreibt dieser alle Maßnahmen, die zur Erreichung der vorgegebenen Energieeinsparung erforderlich sind. Von den eingesparten Energiekosten profitieren beide Vertragspartner: Der Contractingnehmer hat den Vorteil, dass sich aus den umgesetzten Maßnahmen sofort eine Einsparung einstellt. Da sich die Finanzierung der Maßnahmen aus den Einsparungen ergibt, bleiben Kreditlinien frei für andere Investitionen. Der Energiespar-Contractor refinanziert seine Investitionen aus den Einsparungen und deckt damit die bei ihm entstehenden Kosten für Finanzierung, Planung und Controlling sowie seinen Gewinnaufschlag. Es gibt einen großen Markt für Energiespar-Contractings. Bürgerbeteiligungsmodelle sind, obwohl sie sich gerade hier sehr gut eignen würden, unterrepräsentiert.

## Mögliche Umsetzungswege mit Bürgerbeteiligung

Mögliche Umsetzungspartnerschaften für die Bürgerbeteiligung können sich durch eine Bürgerbeteiligung an dem notwendigen Finanzierungsvolumen des Contractors ergeben. In vielen Fällen nutzen Kommunen die Forfaitierung als Finanzierungsinstrument, um Kredite mit günstigen Kommunaldarlehen an den Contractor weiterzureichen.

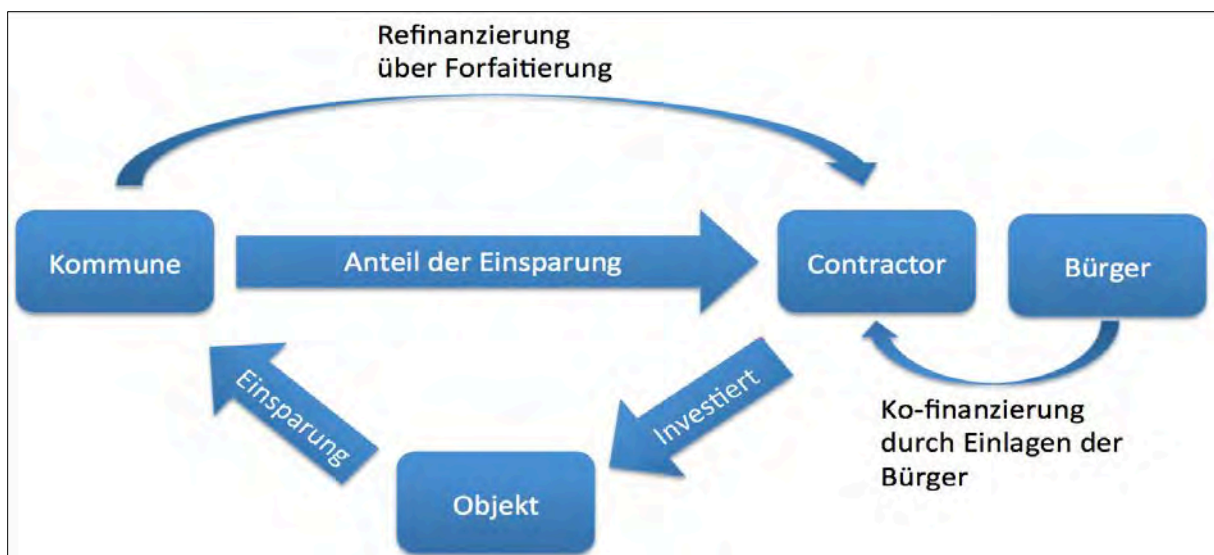


Abbildung 12 – Bürgercontracting mit Forfaitierung



Hier ergibt sich ein Interventionspunkt, da zumindest eine Kofinanzierung durch die Einlagen der Bürger möglich ist. Genauso denkbar und auch schon umgesetzt ist die Gründung einer Genossenschaft mit dem Ziel, Energieeffizienzmodelle umzusetzen. In diesem Fall wird auf das Mittel der Forfaitierung verzichtet und damit der Kommunalhaushalt entlastet. Für die Kommune und die Bürger ergibt sich daraus eine Win-Win-Situation:

Vorteile für die Kommune	Vorteile für die Bürger
Haushalt kann entlastet werden, da keine zusätzlichen Schulden aufgenommen werden müssen.	Investition vor Ort in der eigenen Kommune.
Eine schnelle Umsetzung der Maßnahmen wird möglich.	Wie bei Bürgerkredit ist auch ein identitätsstiftendes Merkmal gegeben.
Wirtschaftliche Vorteile aus der Einsparung sowie Vorteile bei der Betriebsführung durch Contractor.	Kommune ist sicherer Partner. Eine verlässliche Verzinsung bzw. Rendite kann vorausgesetzt werden.

## Beispiel

Die BürgerEnergiegenossenschaft Riss eG in Maselheim hat gemeinsam mit der Kommune ein Energie-Einsparcontracting bei der Straßenbeleuchtung umgesetzt.

Das Projekt in der Gemeinde Warthausen

Invest: ca. 125.000 Euro

Fördermittel: KEA in Höhe von 21.500 Euro

Energieeinsparung: 70%

Vermiedene Treibhausemissionen: 47,8t CO<sub>2</sub> pro Jahr

## Exkurs „Prospektpflicht“

Bei einem Wertpapierprospekt handelt es sich um eine Zusammenstellung von Informationen über Art, Gegenstand und Risiken von Wertpapieren oder bestimmten Unternehmensanteilen. Vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren muss ein Prospekt gemäß den Prospektrichtlinien veröffentlicht werden. Dies wird als Prospektpflicht bezeichnet.

Nach Auffassung der BaFin, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, können bereits Werbemaßnahmen für ein Wertpapier als öffentliches Angebot aufgefasst werden und die Prospektpflicht auslösen. Der Prospekt muss der BaFin vorgelegt werden. Sie gibt ihn auch frei.

Ausgenommen von der Prospektpflicht sind Genossenschaftsanteile, oder wenn ein Arbeitnehmer ein Angebot zur Vermögensanlage in das Unternehmen erhält, für das er tätig ist. Dagegen gilt die Prospektpflicht für unverbriefte Genussrechte und stille Beteiligungen. Sie sind nicht in Wertpapieren verbriefte Unternehmensanteile – genauso wie die Anteile an einer GbR oder GmbH & Co. KG.

Oberhalb einer Bagatellgrenze muss für diese ein Vermögensanlage-Verkaufprospekt erstellt werden. Das Vermögensanlagegesetz setzt die Bagatellgrenze fest: sie greift, wenn eine Angebotsbeschränkung auf 20 Anteile vorliegt, der Preis jedes Anteils mindestens 200.000 Euro oder die Summe aller angebotenen Anteile nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.

Die Erstellung eines solchen Vermögensanlage-Verkaufprospekts ist mit nicht unbedeutenden Kosten in Höhe von in der Regel deutlich über 10.000 Euro verbunden. Hauptsächlich muss für die Konzeption der Beteiligungsbedingungen und die Prospekt-erstellung mit Darstellung der steuerlichen Aspekte aufgekomen werden.

Zu den Wertpapieren gehören neben Aktien Inhaberschuldverschreibungen und verbriefte Genussrechte. Auch hier gibt es Ausnahmen und Bagatellgrenzen. Besonders bei weniger als 150 Anlegern kann das Erstellen eines – in diesem Fall so genannten – Wertpapierprospekts entfallen.

Auf jeden Fall sollte man sich im Vorfeld hinsichtlich der Prospektpflicht eine rechtliche Beratung in Anspruch nehmen. Bei Unklarheiten kann auch Kontakt zur BaFin aufgenommen werden.

# Welche Rechtsform für welches Projekt

Die Entscheidung für die "richtige" Rechtsform ist nicht einfach zu treffen und wird sich im Wesentlichen an den Faktoren

- Risikobewertung des Projekts
- Gesamtinvestition und Anzahl der Beteiligten
- Einzelprojekt oder Portfolio von Projekten

orientieren. So kann zwar ein Wärmenetz einen niedrigen Kostenrahmen mit sich bringen, jedoch wird das Ergebnis einer Risikobetrachtung häufig zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haftungsbeschränkung notwendig ist. Andererseits kann eine größere Gemeinschaftsfotovoltaikanlage auch als GbR gestaltet werden, da trotz großen finanziellen Einsatzes die Risiken sehr überschaubar bleiben.

Projekttyp	Charakteristika	Mögliche Rechtsformen	Hinweise
<b>Kleine bis mittlere Gemeinschaftsfotovoltaikanlage</b>	Einzelne Aufdachanlage mit klar definierten Investoren	GbR, (KG), UG;	Typisch ist die GbR. KG oder UG wären denkbar, wenn sich damit Vorteile bei der jeweiligen Projektumsetzung ergeben.
<b>Portfolio an kleineren bis mittleren Fotovoltaikanlagen</b>	Mehrere Aufdachanlagen im Portfolio. Keine Freilandanlagen.	KG, UG, GmbH, GmbH & Co. KG	Bei einem immer größer werdenden Portfolio von Anlagen kann es dazu kommen, dass sich die Beteiligungsverhältnisse ändern. Einzelne Investoren möchten ggf. ihre Anteile verkaufen oder weitergeben. Je komplexer die Vorhaben werden, desto größer wird auch der Verwaltungsaufwand und die GmbH & Co. KG bzw. UG & Co. KG kommen zum Zug.
<b>Große Freiland-Fotovoltaikanlagen als Bürgeranlagen oder als Mischform von direktem Investment und</b>	Einzelne Freiland-PV Anlagen	GmbH & Co. KG	Bei einzelnen Freiland-PV Anlagen sind mit erheblichen Investitionskosten zu rechnen. Typisch für eine Beteiligung ist die GmbH & Co. KG. Die Gründung

<b>Bürgeranteilen</b>			einer Genossenschaft für ein einzelnes Projekt ist jedoch zu aufwändig.
<b>Biogas-Gemeinschaftsanlagen</b>	Eine einzelne Gemeinschaftsbiogasanlage	GmbH & Co. KG	Bei einer einzelnen Biogas-Gemeinschaftsanlage wird häufig die GmbH & Co. KG gewählt, da es hier bereits erprobte Vertragswerke gibt.
<b>Wärmenetze</b>	Abgeschlossenes Wärmenetz ohne zukünftige Erweiterungen	GmbH, UG, GmbH & Co. KG, UG & Co. KG	Wegen der notwendigen Haftungsbegrenzung (Stichwort: Verlegung der Leitungen im Straßenkörper) in jedem Fall als Projektgesellschaft in Form einer GmbH oder UG. Bei Beteiligung von Bürgern als GmbH & Co. KG bzw. UG & Co. KG, um die Investitionen der Bürger handhaben zu können.
<b>Große Biomasseanlage</b>	Große Biomasseanlagen wie Hackschnitzelheizwerke	GmbH, UG, GmbH & Co. KG, UG & Co. KG	Auch in diesem Zusammenhang wieder der Fokus auf Haftungsbeschränkung und gleichzeitig die Möglichkeit, externes Kapital einzubinden.
<b>Windkraftanlagen</b>	Einzelne oder mehrere Windkraftanlagen	GmbH & Co. KG	Häufig werden an dieser Stelle Projektgesellschaften gegründet, die tatsächlich nur projektbezogen aktiv sind.
<b>Portfolio verschiedener Anlagentypen</b>	Beispiel Windkraft und PV im Mix, ergänzt um Biogas und Wärmenetze	Genossenschaft, AG	Bei einem immer größer werdenden Portfolio an Anlagen finden die Genossenschaft und die AG ihre Domäne. Großes Finanzvolumen gepaart mit komplexen Projekten rechtfertigt den Mehraufwand bei der Unternehmensführung.

<b>Einzelne Energieeffizienzmaßnahmen</b>	Beispiel Modernisierung der Beleuchtung, Wärmedämmung, etc.	UG, GmbH, UG & Co. KG, GmbH & Co. KG	Bei einzelnen Energieeffizienzmaßnahmen liegt der Fokus eher auf der Haftungsbeschränkung. Dementsprechend kommen UG, GmbH und bei Beteiligungsmodellen mit wechselnden Investoren die Co. KG – Lösungen zum Einsatz.
<b>Portfolio an Energieeffizienzmaßnahmen</b>	Umfangreiche Contracting oder Modernisierungsvorhaben.	UG & Co. KG, GmbH & Co. KG, Genossenschaft, AG	Genossenschaften erkennen zunehmend die Chancen, die sich in den Bereichen Contracting und Sanierung ergeben und schultern auch größere Projekte. Gleiches kann auch mit einer AG dargestellt werden. Das finanzielle Volumen und die Komplexität der Vorhaben rechtfertigen dies. Klassisch kann auch eine haftungsbeschränkte Gesellschaft gekoppelt mit einer KG ein Lösungsansatz sein.
<b>Bürgerkredite, Bürgergeld und Schuldverschreibungen</b>	Bürgerkredite, Schuldverschreibungen und vergleichbare Finanzinstrumente können nicht ohne eine Umsetzungsgesellschaft existieren. Schuldverschreibungen werden beispielsweise von Unternehmen oder Zweckgesellschaften mit dem Ziel emittiert, Kapital für die Projektrealisierung zu gewinnen. Insofern kann an dieser Stelle keine isolierte Betrachtung dieser Finanzierungsinstrumente stattfinden.		

In jedem Fall ist zu beachten, dass im Einzelfall geprüft werden muss, welche Rechtsform die jeweils sinnvollste für die individuellen Projekte ist. In der Realität zeigt sich häufig, dass mit einer relativ einfachen Gesellschaftsform wie der GbR begonnen wird und bei zunehmender Komplexität der Projekte sowie einem größer werdenden Portfolio auf die GmbH & Co. KG bzw. Genossenschaft oder AG umgestellt wird.

## Typische Projekte

Oft finden sich noch weitere Kombinationen verschiedener Rechtsformen. So sieht etwa der „Wind & Energieverbund Schaumburg“ in Lindhorst ein kombiniertes Modell einer Beteiligung an der GmbH & Co. KG mit einer Genossenschaft als ideal zur auch finanziellen Involvierung von Bürgern an. Sie sei steuerlich übersichtlich und verursache den geringsten Aufwand.

Noch komplexer ist das Modell der Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH (OREG). Das hundertprozentige Tochterunternehmen Odenwald-Wind VerwaltungsGmbH vereint unter seinem Dach mehrere Windpark GmbH & Co. KGs in Ortschaften des Odenwaldkreises. Die Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG gehört dazu, und zu ihren Kommanditisten auch die Energie-Genossenschaft Odenwald eG, ein Zusammenschluss privater Investoren zur Finanzierung der Erzeugung Erneuerbarer Energien. Andere Kommanditisten sind die Kommune Lützelbach, der Landkreis sowie die OREG.

Die OREG sieht beim Betrieb durch regionale bzw. kommunale Organisationen Vorteile beim Finanzierungs- und Abschreibungsmodell nach regionalem Interesse, eine leichtere planungsrechtliche Steuerung und mehr Versorgungssicherheit. Eine Finanzierung durch regionale Kreditinstitute sorgt dafür, dass Bankgewinne in der Region verbleiben. Die Gewinnbeteiligung bringe der Kommune schnelle Einnahmen in schwieriger Zeit und eine Beteiligung regionaler Privatinvestoren eine Identifikation mit den Anlagen. Außerdem verbleiben die Gewinne in der Region.

Lars Holstenkamp und Stefanie Ulbrich von der Leuphana Universität Lüneburg sehen die Genossenschaft als ideale Rechtsform für das Betreiben von Fotovoltaikanlagen. In ihrer Studie „Bürgerbeteiligung mittels Fotovoltaikgenossenschaften“ von 2010 untersuchten sie 146 von damals etwa 180 Fotovoltaikgenossenschaften. Nur in wenigen Fällen beständen dabei Eigenkapitalschwächen bei solchen Energiegenossenschaften, was sicherlich auch auf die Beratung durch den Genossenschaftsverband und die Unterstützung der Finanzierung durch Genossenschaftsbanken zurückzuführen ist.

Sie sehen Nachrangdarlehen als gute Option zur „Optimierung der Kapitalstruktur“ von Genossenschaften. Zinszahlungen könnten zum einen steuerlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, zum anderen könne durch eine längerfristige Kapitalbindung bei Einlagen der Mitglieder eine größere Planungssicherheit erzielt werden. Vor allem bei Fotovoltaikprojekten mit Laufzeiten über 20 Jahren sei dies ein wichtiges Argument für den Einsatz dieses Finanzierungsinstruments.



Der Vorstandsvorsitzende des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbands, Dr. Eckhard Ott, konstatiert allgemein zu Genossenschaften als Träger von Energieprojekten: „Energiegenossenschaften bieten Bürgern einen idealen Rahmen, sich vor Ort für den Umbau der Energieversorgung zu engagieren, und sie steigern damit die Akzeptanz für Energieprojekte in der Region.“ Vor allem für strukturschwache Regionen können sich solche Energieprojekte finanziell positiv auswirken. Ein erfolgreiches Beispiel dafür ist die Nahwärmeversorgung in Honigsee südöstlich von Kiel.

Dort wurde von zwei Landwirten 2006 eine Biogasanlage gebaut. Sie erklärten sich bereit, den 450 Bürgern des Ortes die Abwärme der angeschlossenen Blockheizkraftwerke kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um die Installation eines Nahwärmenetzes mussten sich die Bürger aber selbst kümmern.

Der lokale Energieversorger winkte auf Nachfrage ab. Das Netz sei zu teuer und würde sich nicht rechnen. So wurde eine Genossenschaft gegründet, mit deren Hilfe 30 Prozent der Investitionskosten bereitgestellt werden konnten. Die verbliebenen 70 Prozent wurden über Kredite und ein Förderprogramm finanziert. 2007 war das Nahwärmenetz fertig. Rund 1.500 Tonnen CO<sub>2</sub> hat das Dorf seit der Installation nun eingespart. Im bereits erwähnten Bioenergieort Mauenheim mit 430 Einwohnern sind es jährlich sogar über 3.000 Tonnen.

## Zusammenwirken der Beteiligten

Wie diese Beispiele zeigen, bedarf es immer wieder eines abgestimmten Zusammenspiels verschiedener Beteiligten bei Bürgerbeteiligungsmodellen. Dazu gehören oft Stadtwerke, Kommunen und die beteiligten Bürger – in welcher Rechtsform auch immer organisiert.

Der Energieversorger, also etwa ein Stadtwerk, ist natürlich für die Projektierung, Bauüberwachung, Betriebsführung, Wartung, die technische und kaufmännische Geschäftsführung zuständig und an der Projektgesellschaft beteiligt.

Der Aufgabenbereich der Kommune umfasst die Entwicklung von klaren klimapolitischen Zielen im Rahmen eines Klima- oder Energiekonzepts: Wie sieht die Ist-Situation aus? Welche Potenziale gibt es? Es muss als zweiter Schritt ein Energieleitplan für das Gemeindegebiet erstellt werden. Standortanalyse, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, beispielsweise Windanalysen und Windmessungen im Falle von Windkraftanlagen, Informationsveranstaltungen, die Grundstückssicherung, das Genehmigungsverfahren und das Erstellen eines Bauleitplanes gehören dazu.

Der Kommune fällt oft auch die Aufgabe zu, die Bürger einzubinden bzw. dafür zu sorgen, dass Bürgergruppen bei der Vergabe von Energieanlageprojekten auf kommunalen Flächen oder etwa Dächern exklusiv zum Zuge kommen können. Dazu gehört eventuell auch eine vergünstigte Pacht oder die Unterstützung bei komplizierten Verwaltungsabläufen. Die positive Einschätzung einer Bürgerenergieanlage durch die Kommune vermittelt darüber hinaus Vertrauenswürdigkeit.

Andererseits bringt es Kommune wie Stadtwerk oft viel, wenn sie die Bürger beteiligt. Einmal von einer verstärkten Projektakzeptanz abgesehen, finden zusätzliche, über Steuern oder Stromkostenentrichtung hinausgehende Investitionen in kommunale Projekte statt. Die Bürger beteiligen sich aktiv an der Stadtentwicklung.

Das Stadtwerk kann Kunden binden oder sogar neue gewinnen, seine Kapitalbasis erweitern und sein Image verbessern. Dem Bürger kann dies unter Umständen die Gewährung von günstigen Tarifen bringen sowie eine attraktive Verzinsung seiner wie auch immer gearteten Beteiligung. Und er hat die Möglichkeit, seine Eigeninteressen verfolgen zu können.

## Ausblick

Die Energiepolitik ist ein wichtiger Einflussfaktor für alle hier genannten Projekte. Mit den Veränderungen am EEG rücken nun auch Energieeffizienzprojekte in den Fokus gemeinschaftlicher Finanzierung.

Gleichzeitig ergeben sich immer wieder neue Herausforderungen und Chancen. Der Breitbandausbau in den ländlichen Räumen ist ein solches Thema. Genauso aber auch die Elektromobilität. Zukünftig darf damit gerechnet werden, dass sich Betreibermodelle finden, die genau auf die Anforderungen dieser Problemstellungen eingehen.

Auch das internetbasierte "Crowdfunding" wird zukünftig eine größere Rolle bei der Finanzierung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen, Energieeffizienzvorhaben und Infrastrukturvorhaben im Allgemeinen spielen.

Nicht zuletzt wird vor allem die Adaptionfähigkeit an sich ändernde Rahmenbedingungen und neue Herausforderungen entscheidend dafür sein, welche Gesellschaftsformen zukünftig bei der Finanzierung von Projekten eine Rolle spielen werden.

## Weblinks zum Thema

PV-Gemeinschaftsanlagen – Erfahrungen aus der Praxis:

<http://www.ifz.tugraz.at/Forschung/Energie-und-Klima/Abgeschlossene-Projekte/BENE-BuergerEngagement-fuer-Nachhaltige-Energie/PV-Gemeinschaftsanlagen-Erfahrungen-aus-der-Praxis>

Bürgerbeteiligungen am Windpark Schenkenfelden:

<http://www.wes-steinberg.at/b%C3%BCrgerbeteiligung/>

Solkraftwerke mit Bürgerbeteiligung:

<http://www.cleanenergy-project.de/erneuerbare-energien/solarenergie/item/4769-solkraftwerke-mit-buergerbeteiligung>

Bürgerkraftwerke in Österreich und Deutschland – Netzwerk Bürgerbeteiligung:

[http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/PDF-Dokumente/newsletter\\_beaetraege/beitrag\\_schreuer\\_121005.pdf](http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/PDF-Dokumente/newsletter_beaetraege/beitrag_schreuer_121005.pdf)

Bürgerbeteiligung – Der Rechtsrahmen:

[http://www.kim.tu-berlin.de/fileadmin/fg280/veranstaltungen/kim/konferenz\\_2012/vortraege/vortrag---kneuper.pdf](http://www.kim.tu-berlin.de/fileadmin/fg280/veranstaltungen/kim/konferenz_2012/vortraege/vortrag---kneuper.pdf)

TenneT-Bürgerleitung:

<http://www.tennet.eu/de/14062013/article/tennet-buergerleitung-startet-heute.html>

Finanzielle Bürgerbeteiligung am Stromtrassenbau:

<http://www.energieagentur.nrw.de/finanzielle-buergerbeteiligung-beim-stromtrassenbau-pilotprojekt-in-schleswig-holstein-startet-22343.asp>

Energieland Brandenburg – Bürger-Energie:

<http://www.energie.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.308728.de>

LUBW – Formen der Bürgerbeteiligung für eine nachhaltige Stadt- und

Gemeindeentwicklung: [http://www.lubw.baden-](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41807/buergerbeteiligung.pdf?command=downloadContent&filename=buergerbeteiligung.pdf)

[wuerttemberg.de/servlet/is/41807/buergerbeteiligung.pdf?command=downloadContent&filename=buergerbeteiligung.pdf](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41807/buergerbeteiligung.pdf?command=downloadContent&filename=buergerbeteiligung.pdf)

Mecklenburg Vorpommern – Förderal Erneuerbar – Bürgerbeteiligung bei der Erstellung des Energiekonzepts für MV:

[http://www.foederal-erneuerbar.de/tl\\_files/aee/Praesentationen/FE-Fachtagung%202013/Romberg%20MV%20Energiekonzept%20Buergerbeteiligung%2003.09.13.pdf](http://www.foederal-erneuerbar.de/tl_files/aee/Praesentationen/FE-Fachtagung%202013/Romberg%20MV%20Energiekonzept%20Buergerbeteiligung%2003.09.13.pdf)

Kommunal Erneuerbar – Bürgerbeteiligung – Die Energiewende Gestalten:

[http://www.kommunal-erneuerbar.de/fileadmin/content/PDF/KOMM-MAG\\_online.pdf](http://www.kommunal-erneuerbar.de/fileadmin/content/PDF/KOMM-MAG_online.pdf)

GERMANWATCH – Energiewende und Bürgerbeteiligung: Öffentliche Akzeptanz von Infrastrukturprojekten am Beispiel der "Thüringer Strombrücke":

<http://germanwatch.org/de/download/4136.pdf>

# Stichwortverzeichnis

## B

**Bruttoenergieverbrauch** Bruttostromverbrauch ist der in einem Staat erzeugte oder eingeführte Gesamtstrommenge abzüglich der ausgeführten Energiemenge. Im Gegensatz zum Nettostromverbrauch fließen auch Verteilungsverluste und der Eigenverbrauch der Kraftwerke mit in den Wert ein.

## D

**Dezentralisierte Energieversorgung** Bei der dezentralisierten Stromerzeugung wird elektrische Energie beispielsweise innerhalb oder in der Nähe eines Wohngebiets erzeugt. Die Leistungsfähigkeit der Stromerzeugungsanlagen ist in der Regel nur auf die Deckung des Energiebedarfs der unmittelbar oder in der näheren Umgebung angeschlossenen Stromverbraucher ausgelegt.

## E

**EEG** *Das deutsche Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Kurztitel Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz und garantiert deren Erzeugern feste Einspeisevergütungen.*

## F

**Forfaitierung** Unter Forfaitierung (von franz. vendre à forfait, „im Paket verkaufen“) versteht man den Ankauf von Forderungen unter Verzicht auf einen Rückgriff gegen den Verkäufer bei Zahlungsausfall des Schuldners (echte Forfaitierung). Bei der unechten Forfaitierung ist ein Rückgriff dagegen möglich. Allerdings haftet der Verkäufer in beiden Fällen für den Rechtsbestand (Verität) der Forderung.

## G

**Genussschein** Es handelt sich um ein gesetzlich nicht geregeltes Wertpapier, welches je nach individueller Ausgestaltung der verbrieften Rechte eher einer Aktie und damit Eigenkapital oder aber einer Anleihe und damit Fremdkapital ähnelt.

## I

**Inhaberschuldverschreibung** Die Inhaberschuldverschreibung ist ein Wertpapier, das eine Forderung gegen einen Emittenten verbrieft und im Hinblick auf seine Übertragung als Inhaberpapier ausgestellt ist, in welchem der Besitzer der Urkunde nicht namentlich benannt wird.

## N

**Nachrangige Darlehen** Das nachrangige Darlehen (auch Junior Debt) ist ein Begriff der Unternehmensfinanzierung. Es ist ein Darlehen an ein Unternehmen, dessen Rückerstattung im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Unternehmens erst dann durchgeführt werden darf, nachdem alle nicht nachrangigen Darlehen (Fremdkapital) rückerstattet wurden. Nachrangige Darlehen müssen jedoch vor dem

Eigenkapital rückerstattet werden, d. h. der oder die Eigentümer dürfen investiertes Kapital oder Gewinne, die das Unternehmen erwirtschaftet hat, erst dann entnehmen, nachdem diese nachrangigen Darlehen bedient wurden. Die Nachrangigkeit wird durch die Vereinbarung eines Rangrücktritts (Subordination) erreicht. Eine Rangordnung wird für den Fall festgelegt, dass die Vermögenswerte des Unternehmens nicht ausreichen, um alle Forderungen zu bedienen.

## R

Regionale Wertschöpfung *Regionale Wertschöpfung bezeichnet die Gesamtheit der Leistungen der regionalen Unternehmen sowie der dadurch erzeugte Nutzen für die Kommunen, abzüglich der von anderen Regionen erbrachten Leistungen.*

## S

Stille Beteiligung Die stille Gesellschaft ist im österreichischen und im deutschen Gesellschaftsrecht eine Sonderform einer Personenvereinigung. Sie gehört zu den Personengesellschaften, ist jedoch keine Handelsgesellschaft. Ohne weitere Vereinbarung hat die stille Gesellschaft nach der gesetzlichen Konzeption eher den Charakter eines Schuldverhältnisses und weniger den eines Gesellschaftsverhältnisses im engeren Sinne.

## T

Treibhausgasemissionen *Hierbei handelt es sich um die Emissionen an CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt hervorrufen oder verstärken.*



# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Klimaschutzziele der Bundesregierung .....	6
Abbildung 2 – Strommix Deutschland 2012 .....	7
Abbildung 3 – Akzeptanz für Erneuerbare Energien, Netzausbau und fossile Energieträger .	8
Abbildung 4 – Kommunen und Bürger als Klimadienstleister .....	10
Abbildung 5 – Erfolgsfaktoren bei der Bürgerbeteiligung .....	11
Abbildung 6 – Erfolgsmodelle für Bürgerbeteiligung .....	11
Abbildung 7 – Eigentumsverhältnisse an EE-Anlagen in Deutschland.....	13
Abbildung 8 – Grundsätzliche Möglichkeiten für die Bürgerbeteiligung.....	14
Abbildung 9 – Beteiligungsmöglichkeiten im Überblick .....	16
Abbildung 10 – GBR: Gesellschafter und Geschäftsführung.....	17
Abbildung 11 – Beteiligung über Eigenbetriebe der Kommunen als GmbH & Co. KG .....	31
Abbildung 12 – Bürgercontracting mit Forfaitierung .....	38

# Einzelnachweise und Endnoten

---

<sup>i</sup> vgl. z.B. RLI 2013, Vergleich und Optimierung zentraler und dezentraler Ausbaupfade...<http://100-prozent-erneuerbar.de/wp-content/uploads/2014/01/VERGLEICH-UND-OPTIMIERUNG-VON-ZENTRAL-UND-DEZENTRAL-ORIENTIERTEN-AUSBAUPFADEN-ZU-EINER-STROMVERSORGUNG-AUS-ERNEUERBAREN-ENERGIEN-IN-DEUTSCHLAND.pdf>

<sup>ii</sup> <http://www.bee-ev.de/3:1503/Meldungen/2013/Deutschland-waehlt-erneuerbar-93-Prozent-fuer-zuegigen-Ausbau-der-Erneuerbaren.html>